

Wettspielordnung des BTTV

vom 10. Juli 2022
zuletzt geändert am 25. November 2023

Die Wettspielordnung des BTTV setzt sich zusammen aus der WO des DTTB und den Ausführungsbestimmungen (AB) des BTTV (*kursiver Text umrahmt*).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A	Allgemeines 4
1	Zweck und Geltungsbereich der WO..... 4
2	Spielregeln..... 6
3	Bekämpfung des Dopings 7
4	Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme 7
5	Definitionen..... 8
6	Spielkleidung 11
7	Materialien 11
8	Altersgruppen und Altersklassen..... 12
9	Spielzeit 12
10	Wettbewerbe..... 13
11	Offizielle Veranstaltungen..... 13
12	Nicht offizielle Veranstaltungen 14
13	Gemischter Spielbetrieb 14
14	Spielgemeinschaften 15
15	Ausländerstatus, Spiel-, Start- und Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen..... 16
16	Datenverwaltung..... 19
17	Ranglisten..... 19
18	Gebühren..... 20
19	Rechtliches 21
B	Spielberechtigung 22
1	Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung 22
2	Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung 24
3	Ersterteilung einer Spielberechtigung..... 25
4	Wechsel einer Spielberechtigung 25
5	Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer..... Spielberechtigung 26
6	Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband..... 26
7	Verlust, Löschung, Wiederaufleben oder sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung..... 27
8	Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen 28

C	Altersgruppe Nachwuchs	29
1	Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung.....	29
2	Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb ..	29
3	Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb ..	30
D	Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	31
1	Turniergenehmigungen/Allgemeines	31
2	Ausschreibung	34
3	Altersklassen	34
4	Leistungsklassen	34
5	Setzung	36
6	Auslosung	37
7	Austragungssysteme/Wertung	38
8	Oberschiedsrichter	41
9	Schiedsgericht	41
10	Pflichten der Turnierteilnehmer	42
11	Turnierunterlagen.....	42
E	Grundlagen für Mannschaftskämpfe	43
1	Allgemeines.....	43
2	Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe.....	43
3	Wertung.....	45
4	Einzel aufstellung	47
5	Doppelaufstellung	47
6	Spielsysteme.....	48
F	Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes	51
1	Grundlagen	51
2	Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb.....	51
3	Verwaltung des Punktspielbetriebes	52
G	Organisation des Punktspielbetriebes	59
1	Mannschaftsstärke.....	59
2	Spielsysteme.....	59
3	Spiele der Hauptrunde	59
4	Entscheidungsspiele	60
5	Terminplanung	61
6	Verlegung von Spielterminen	64
7	Zurückziehung und Streichung	66
8	Kontrolle der Punktspiele	67
9	Titel	68
10	Ergebnisübermittlung	68
H	Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb	69
1	Allgemeines.....	69
2	Mannschaftsmeldung.....	71
3	Genehmigung der Mannschaftsmeldung	73
4	Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung.....	74

Für beide Alternativen gelten folgende Regelungen:

- Die Anzahl solcher Spielerinnen ist pro Verein und pro Mannschaft nicht begrenzt.
- Sofern eine solche Spielerin nach Alternative a) oder b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Damenmannschaft und/oder als WES in einer Herrenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung sowohl bei den Damen als auch bei den Herren auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 beschränkt. Die Einsatzberechtigung als WES in Herrenmannschaften ist dann auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 beschränkt, während die Einsatzberechtigung in Damenmannschaften nicht beschränkt ist. Sofern eine solche Spielerin nach Alternative b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Herrenmannschaft und ggf. zusätzlich als WES in einer Damenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung wie auch die Einsatzberechtigung sowohl bei den Herren als auch bei den Damen auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 beschränkt.

Abweichend davon dürfen die Verbände sowohl die vorgenannten Regelungen zur Meldung als auch zum Einsatz solcher Spielerinnen verbandseinheitlich auf die unterste Gliederung gemäß WO A 1.2 beschränken.

- In allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist die Meldung solcher Spielerinnen bei allen Veranstaltungen und in allen Spielklassen der Verbände und deren Gliederungen erlaubt. Ausgenommen hiervon sind alle Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung. Der Einsatz solcher Spielerinnen in männlichen Mannschaften und als Ergänzungsspieler in weiblichen Mannschaften ist in allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren bei Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht erlaubt.
- Solche Spielerinnen erhalten in der Altersklasse, in der sie nicht als Stamm- oder Reservespieler gemeldet sind, den Vermerk WES, NES bzw. SES, der während einer Halbserie nicht geändert werden darf.

Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung grundsätzlich nicht teilnehmen. Der DTTB kann in den Durchführungsbestimmungen Teil A gemischte Mannschaften zulassen.

13.3 Gemischte Spielklassen

Beim Start einer Mannschaft mit ausschließlich weiblichen Spielern in einer Spielklasse für Mannschaften mit männlichen Spielern handelt es sich um eine gemischte Spielklasse und nicht um einen gemischten Spielbetrieb.

Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 verbandseinheitlich für jede Altersklasse gemischte Spielklassen zulassen.

A 14 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind grundsätzlich nicht gestattet. Alternativ darf ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften nach folgenden verbandseinheitlichen Regelungen zulassen:

- Spielgemeinschaften sind Mannschaften, die aus spielberechtigten Spielern eines führenden Vereins und genau eines aufgenommenen Vereins desselben Mitgliedsverbandes gebildet werden. Es ist nicht zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. Wird eine Spielgemeinschaft in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern gebildet, so ist immer derselbe Verein der führende Verein.
- Der aufgenommene Verein darf in der Altersklasse und dem Geschlecht, in dem er mit dem führenden Verein Spielgemeinschaften bildet, keine eigenen Mannschaften melden.

- Alle Mannschaften der jeweiligen Altersklasse und des jeweiligen Geschlechts des führenden Vereins in den für Spielgemeinschaften zugelassenen Spielklassen sind dann Spielgemeinschaften.
- Alle Spielgemeinschaften werden mit „führender Verein/aufgenommener Verein (SG)“ oder mit „frei wählbarer Name (SG)“ gekennzeichnet.
- Spielgemeinschaften sind in den Altersklassen der Altersgruppe Senioren nicht gestattet.
- Spielgemeinschaften sind nur in der untersten Gliederung gemäß WO A 1.2 bzw. in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 (verbandseinheitlich nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes) gestattet.

Der Verband darf für die Zulassung von Spielgemeinschaften weitere verbandseinheitliche Beschränkungen (z. B. Gültigkeit für bestimmte Altersklassen, Anzahl von Spielberechtigten, Befristung) festlegen.

Im BTTV sind Spielgemeinschaften nach den o. g. Vorgaben sowie den folgenden zusätzlichen Regelungen in der untersten Gliederung gemäß WO A 1.2 zugelassen:

- *Spielgemeinschaften können nur im Damen-Spielbetrieb mit der Einreihung von maximal 2 Spielerinnen des aufgenommenen Vereins in der Mannschaftsmeldung gebildet werden.*
- *Die Bildung einer Spielgemeinschaft für die folgende Spielzeit ist jeweils vor Ende der Vereinsmeldung bei der Geschäftsstelle auf dem offiziellen Formular zu beantragen.*
- *Die Bildung einer Spielgemeinschaft ist kostenpflichtig gemäß BGO F 6.*

Spielgemeinschaften, die nach früheren Bestimmungen der Mitgliedsverbände vor dem 1. Januar 2017 gebildet und an den DTTB gemeldet worden sind, müssen nicht alle o. g. Vorgaben erfüllen (Bestandsschutz). So gelten bei den Spielgemeinschaften mit Bestandsschutz entgegen den Vorgaben folgende Ausnahmen:

- Es ist zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. In solchen Fällen muss nicht immer derselbe Verein der führende Verein sein. Pro Altersklasse und Geschlecht ist der führende Verein aber zu benennen, und die anderen Vereine sind dort aufgenommene Vereine.
- Spielgemeinschaften dürfen pro Altersklasse und Geschlecht aus spielberechtigten Spielern von maximal drei Vereinen gebildet werden.

Spielgemeinschaften (auch solche mit Bestandsschutz) dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation zu Bundesveranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen. Der DTTB kann in den Durchführungsbestimmungen Teil A Spielgemeinschaften zulassen.

A 15 Ausländerstatus, Spiel-, Start- und Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen

Es ist nicht zulässig, durch verbandsindividuelle Regelungen zum Verlust der Start- und/oder Einsatzberechtigung eine gemäß WO B erteilte Spielberechtigung über den in dieser WO geregelten Rahmen hinaus einzuschränken.

15.1 Ausländerstatus

15.1.1 Erteilung

Ein ausländischer Spieler erhält den Status gA (gleichgestellter Ausländer), wenn er zum Zeitpunkt der Erteilung der Spielberechtigung in Deutschland zuvor noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen hat.

Alle anderen ausländischen Spieler erhalten den Status

- eA (europäischer Ausländer), wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Vollmitglieds der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglieder der ETTU ist.
- A (Ausländer), wenn keine der Voraussetzung zutrifft, die für die Erteilung des Status eA erforderlich ist.

Ein erteilter Ausländerstatus (gA, eA, A) bleibt grundsätzlich bestehen. Er wird unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften geändert, wenn sich die Staatsangehörigkeit des Spielers ändert und dies dem zuständigen Mitgliedsverband angezeigt wird. Ein erteilter Ausländerstatus (gA, eA, A) wird gelöscht, wenn der Spieler die deutsche Staatsangehörigkeit erhält und dies dem zuständigen Mitgliedsverband angezeigt wird.

Nach dem Verlust des Status gA gemäß WO A 15.1.2 ist keine erneute Erteilung mehr zulässig.

15.1.2 Verlust des Status gA

Der Status gA wird gelöscht (und durch den Status eA bzw. A nach Maßgabe von WO A 15.1.1 ersetzt), wenn

- bei seiner Erteilung die Voraussetzungen gemäß WO A 15.1.1 nicht oder nicht korrekt berücksichtigt worden sind, oder
- der Spieler von einem anderen Nationalverband für ein internationales Turnier gemeldet wird und dort antritt, oder
- der Spieler an einer Individualmeisterschaft, einem Ranglistenturnier o. ä. teilnimmt, das von einem anderen Nationalverband oder einer seiner Untergliederungen veranstaltet wird, oder
- mindestens eine dem Spieler zugeordnete Spielberechtigung ins Ausland wechselt, oder
- der Spieler für einen ausländischen Verein startet.

15.2 Startberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 dürfen in click-TT erfasste

- Spieler deutscher Nationalität und
- gleichgestellte Ausländer (gA)

teilnehmen.

Nicht startberechtigt bei allen weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 sind

- Ausländer (Status eA oder A) sowie
- Spieler unabhängig von der Nationalität, die von einem ausländischen Verband innerhalb der laufenden Spielzeit sowie der letzten drei abgelaufenen Spielzeiten für Veranstaltungen internationaler TT-Verbände/Organisationen (z. B. ETTU, ITTF, WTT) gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben.

Weitere Voraussetzungen für die Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 sind

- die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse,
- ggf. die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. Freistellung oder Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständige Gliederung,
- ggf. die Zahlung eines Startgeldes.

Weitere Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

15.3 Einsatzberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersgruppe teilnehmen (vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der WO, der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmungen und – bei Veranstaltungen in Turnierform – der Ausschreibung der Veranstaltung sowie ggf. der Zahlung eines Startgeldes).

Die Einsatzberechtigung in den Bundesspielklassen ist außerdem nur dann gegeben, wenn die Spielberechtigung (SBEM) bereits am 1. Juli der betreffenden Spielzeit (gilt für Einsätze in der Vorrunde) bzw. am 1. Januar der betreffenden Spielzeit (gilt für Einsätze in der Rückrunde) bestand.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer (Status = A) pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer (Status = A) zulassen. Für jeden anderen Status gibt es keine Einschränkung.

In den unteren Spielklassen im Bereich des BTTV (bis einschließlich Verbandsoberrliga) ist der gleichzeitige Einsatz von Ausländern (A) ab der Spielzeit 2024/2025 nicht beschränkt.

15.4 Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse oder mit Spielberechtigung im Ausland teilnehmen.

Weitere Voraussetzungen für die Startberechtigung bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 sind

- die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse,
- die Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB, seines Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung (nur bei Auswahlmannschaften),
- ggf. die Zahlung eines Startgeldes.

Bei einem Spieler mit Spielberechtigungen für zwei Vereine ist für seine Startberechtigung in Auswahlmannschaften grundsätzlich der Stammverein maßgeblich.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können in Auswahlmannschaften der Altersgruppe Erwachsene auch ohne Erteilung einer SBEM berufen werden.

Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

15.5 Teilnahme von Mannschaften an weiterführenden Veranstaltungen

An weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 (Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften) dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften teilnehmen.

15.6 Teilnahme von Mannschaften an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 (offene Turniere und Einladungsturniere) dürfen neben Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften auch vereinsübergreifende Mannschaften (insbesondere für Zweier-Mannschaftsturniere) – hier starten die Spieler für die Kombination ihrer Vereine – und Auswahlmannschaften (insbesondere Einladungsturniere) – hier starten die Spieler für den DTTB, ihren Verband oder dessen Gliederung – teilnehmen.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben zu Ausländerstatus, Spiel-, Start- und Einsatzberechtigung sowie Teilnahme an Veranstaltungen wird gemäß RVStO §§ 61, 65, 71, 72, 73 bzw. 75 geahndet.

A 16 Datenverwaltung

Von den Mitgliedsverbänden und dem DTTB werden die aktuellen Stammdaten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbandes)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ausländerstatus (gA, eA, A; nur bei Ausländern), Vereinsname, im Mitgliedsverband eindeutige Spielnummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbandes)

in click-TT verwaltet.

Die beiden Personenstammdaten Geburtsdatum und Nationalität werden in dieser Form ausschließlich zur internen Nutzung für die eindeutige Identifikation der Spieler bzw. für die Unterscheidung nach Deutschen/gleichgestellten Ausländern und sonstigen Spielern verwendet und nicht veröffentlicht.

A 17 Ranglisten

17.1 Erstellung und Veröffentlichung

Der DTTB und die Mitgliedsverbände erstellen und veröffentlichen Ranglisten.

17.2 Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste

Die in click-TT berechnete und auf myTischtennis veröffentlichte Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert). Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten, die in der jeweils aktuellen Fassung zu veröffentlichen ist. Allein zuständig für die Ranglistenbeschreibung und die in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte ist das Ressort Rangliste des DTTB. Der DTTB erkennt die in der Ranglistenbeschreibung festgelegten Regelungen und die in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Der BTTV führt alle seine Spielberechtigten in der TTRL, die als Teilmenge auch für alle Altersklassen, Bezirke und Vereine als Rangliste maßgeblich ist. Der BTTV erkennt die in der Ranglistenbeschreibung und in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Das Aufstellen weiterer Ranglisten innerhalb des BTTV ist untersagt.

Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. Dezember eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von Mannschaftskämpfen TTR-relevanter Spielklassen und Pokalmeisterschaften und von TTR-relevanten Konkurrenzen ein, wenn der Mannschaftskampf bzw. das Turnier, zu dem die Konkurrenz gehört, vor dem Stichtag beendet und die Ergebnisse vor dem Berechnungsbeginn (ein Tag nach dem Stichtag) in click-TT enthalten sind.

Bei der Verwendung von click-TT als Online-Plattform für einen vollständig TTR-bezogenen offiziellen Spielbetrieb ist die Erstellung von weiteren Ranglisten, die nicht den TTR- bzw. den Q-TTR-Wert als Grundlage haben, untersagt.

17.3 TTR-Relevanz

Die folgenden Spielklassen und Pokalmeisterschaften sind TTR-relevant:

- die TTBL und alle Bundesspielklassen der Damen und Herren (Haupttrunden- und Entscheidungsspiele)
- die Deutschen Pokalmeisterschaften der Damen und die der Herren einschließlich eventueller Vorrunden
- alle in click-TT geführten Spielklassen (Haupttrunden- und Entscheidungsspiele) und Pokalmeisterschaften aller Altersklassen der Verbände, sofern dabei keine Vorgabesysteme zum Einsatz kommen

Die folgenden Konkurrenzen sind TTR-relevant:

- alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen von Veranstaltungen gemäß den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB
- alle in click-TT eingegebenen Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen aller Altersklassen von Ranglistenturnieren, Individual-/Einzelmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften, Auswahlspielen, offenen Pokalmeisterschaften und offenen Turnieren der Verbände, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Vereine, sofern dabei keine Abweichungen von den ITTR zugelassen sind

Die Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen weiterer Veranstaltungen und Spielklassen dürfen vom DTTB-Ressort Rangliste als TTR-relevant erklärt werden, sofern dabei keine Abweichungen von den ITTR zugelassen sind. Bei internationalen Veranstaltungen darf der betroffene Teilnehmerkreis deutscher Spieler vom DTTB-Ressort Rangliste eingeschränkt werden.

A 18 Gebühren

Spielberechtigung, Einsatzberechtigung, Startberechtigung, Meldung von Mannschaften und Teilnahme an Veranstaltungen/am Spielbetrieb können kostenpflichtig sein. Die Zahlung oder die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren kann Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen/am Spielbetrieb sein.

Verstöße gegen die WO oder gegen zusätzliche Bestimmungen (z. B. Zurückziehung, Streichung, Nichtteilnahme an Spielplanbesprechungen) sowie Fristversäumnisse können kostenpflichtig sein.

Die Bestimmungen des zuständigen DTTB oder Verbandes sind jeweils maßgeblich.

Gebühren sind grundsätzlich in der BGO, Ahndung von Verstößen ist grundsätzlich in der RVStO geregelt.

5.4 Setzungen in Gruppen-Systemen sind für die erste Turnierstufe wie folgt vorzunehmen:

Es müssen mindestens so viele Spieler gesetzt werden, wie es Gruppen gibt.

- a) Entspricht die Anzahl der zu setzenden Spieler genau der Anzahl der Gruppen, muss in jeder der Gruppen ein gesetzter Spieler enthalten sein. Dabei kann eine Zuordnung oder Auslosung vorgenommen werden.
- b) Ist die Anzahl der zu setzenden Spieler größer als die Anzahl der Gruppen, werden im ersten Schritt analog a) die besten zu setzenden Spieler auf die Gruppen verteilt, danach werden die restlichen Spieler der Setzliste in der Reihenfolge der Setzliste so in die Gruppen gelost, dass die Gruppen dabei gleichmäßig gefüllt werden, wobei D 6.2 Satz 1 zu berücksichtigen ist.

5.5 Die Namen der Gesetzten der ersten Turnierstufe müssen in den Turnierlisten gekennzeichnet werden.

5.6 Zur Setzung von nachfolgenden Turnierstufen werden zunächst die von vorangegangenen Turnierstufen freigestellten Spieler berücksichtigt und danach die Ergebnisse der direkt vorangegangenen Turnierstufe verwendet.

D 6 Auslosung

6.1 Die Auslosung ist öffentlich.

6.2 Bei der Auslosung zumindest der ersten Turnierstufe ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks, Mitgliedsverbandes oder derselben Region so spät wie möglich aufeinandertreffen. Dies gilt nicht für die in der Setzliste aufgeführten Teilnehmer untereinander, sofern sie laut Setzliste zum besten Viertel des Teilnehmerfeldes der Konkurrenz gehören.

Nachträgliches Einlosen nach der öffentlichen Auslosung ist nur dann möglich, wenn der o. g. Grundsatz eingehalten wird. Nachträgliches Einlosen von Spielern, die zu setzen waren, kann nur dann erfolgen, wenn andere Spieler nicht benachteiligt werden.

Die Entscheidung obliegt dem Oberschiedsrichter bzw. der Turnierleitung.

Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich bei der Auslosung nachfolgender Turnierstufen hiervon abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung veröffentlicht werden.

6.3 Bei der Auslosung nachfolgender Turnierstufen ist darauf zu achten, dass Spieler aus derselben Gruppe der direkt vorangegangenen Turnierstufe so spät wie möglich aufeinandertreffen.

D 7 Austragungssysteme/Wertung

7.1 Eine Konkurrenz (Einzel-, Doppel-, Mixed- oder Mannschaftskonkurrenz) wird im Normalfall an einem, ggf. aber auch an bis zu vier aufeinanderfolgenden Turniertagen in einer oder mehreren Turnierstufen ausgetragen. Jede einzelne Turnierstufe wird in einem der unter WO D 7.2 bis D 7.8 definierten Austragungssysteme durchgeführt. Eine nachfolgende Turnierstufe darf in einem anderen dieser Austragungssysteme durchgeführt werden. Die Austragungssysteme der einzelnen Turnierstufen sind in der Ausschreibung zu benennen.

Sofern Turniere in verschiedenen Runden über mehrere Wochen(enden) hinweg ausgetragen werden (z. B. Kreisranglistenturniere mit Vorrunde, Zwischenrunde und Endrunde; DTTB Top 48, Top 24 und Top 12 der Jugend 19), handelt es sich bei den einzelnen Runden dieser Turniere nicht um Turnierstufen im Sinne dieser Vorschrift, sondern jeweils um eine neue Konkurrenz mit ggf. anderen Teilnehmern.

7.2 Einfaches K.-o.-System: Der Gewinner eines Spiels bzw. Mannschaftskampfes kommt in die nächste Runde und der Verlierer scheidet aus. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine 4er-, 8er-, 16er-, 32er-, 64er-, 128er-Turnierliste usw. zu wählen. Nicht belegte Rasterplätze der Turnierliste sind durch Freilose in der ersten Runde auszufüllen. Dabei sind zuerst den Gesetzten in der Reihenfolge der Setzliste Freilose zuzuteilen.

7.3 Fortgesetztes K.-o.-System: Wie Einfaches K.-o.-System, allerdings scheiden die Verlierer bestimmter Runden nicht aus, sondern spielen gegen die in der gleichen Runde unterlegenen Spieler/Paare/Mannschaften um die entsprechenden Platzierungen des Gesamtfeldes (z. B. die Verlierer der Halbfinalspiele um Platz 3 und 4; die Verlierer der Viertelfinalspiele um die Plätze 5 bis 8 usw.). Im Extremfall werden auf diese Weise alle Platzierungen des Gesamtfeldes ermittelt.

7.4 Doppeltes K.-o.-System: Ein Spieler/ein Paar/eine Mannschaft scheidet erst nach der zweiten Niederlage aus. Dieser Grundsatz ist bis zum Endspiel einschließlich anzuwenden. Beim zweimaligen Aufeinandertreffen zweier Spieler/Paare/Mannschaften wird die Begegnung trotzdem ausgetragen. Dies wird jedoch durch sogenanntes „Kreuzen“ der Verlierer in der Trostrunde weitgehend verhindert. Haben die beiden Gegner des Endspiels nach dessen Austragung je eine Niederlage aufzuweisen, so muss ein nochmaliger Stichkampf die Entscheidung bringen. Turnierliste und Freilose siehe WO D 7.2.

7.5 Gruppensystem „Jeder gegen jeden“: In Rundenform tritt jeder Spieler, jedes Paar bzw. jede Mannschaft gegen jeden anderen bzw. jede andere an.

Wertung bei Individualwettbewerben: Der Gewinner eines Spiels erhält einen Pluspunkt und der Verlierer einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Sätze und Bälle jedes einzelnen Spielers werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Anzahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Unter Spielern mit gleicher Anzahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen (und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen) aus allen ausgetragenen Spielen. Ist auch die Differenz der Bälle bei zwei oder mehreren Spielern/Paaren gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spielpunkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Spieler/Paare.

7.12 Bei TTR-relevanten Konkurrenzen werden außerplanmäßig verlaufene Einzel im Individualspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:

- Begonnene Einzel (auch, wenn danach die Konkurrenz aufgegeben wird): werden berücksichtigt.
- Nicht begonnene Einzel vor einer Aufgabe der Konkurrenz (z. B. bei Nichtantreten): werden berücksichtigt.
- Nicht begonnene Einzel nach einer Aufgabe der Konkurrenz: werden nicht berücksichtigt.
- Gespielte Einzel, die wegen Regelverstoßes in dem Einzel umgewertet worden sind (z. B. unzulässiger Belag): werden wie gewertet berücksichtigt.
- Gespielte Einzel von Spielern, die später wegen fehlender Startberechtigung für die Turnierklasse aus der Wertung genommen werden: werden wie gespielt berücksichtigt.

7.13 Die Berücksichtigung von Einzeln aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bei TTR-relevanten Konkurrenzen für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste erfolgt gemäß WO E 3.1.

D 8 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (mit Ausnahme von Turnieren im Rahmen einer Turnierserie) sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2 ist ein lizenziertes Schiedsrichter als Oberschiedsrichter (OSR) einzusetzen.

Die Verbände dürfen für ihre Gliederungen Abweichungen beschließen.

Der OSR überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der ITTR, der betreffenden Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und der Ausschreibung. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die ITTR als letzte Instanz.

Über die Einsetzung eines OSR entscheidet der zuständige Vorstand.

D 9 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2) ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und die Ausschreibung als letzte Instanz.

Das Schiedsgericht muss aus drei vom OSR unabhängigen Personen bestehen. Vom Durchführer darf nur ein Mitglied für das Schiedsgericht gestellt werden.

D 10 Pflichten der Turnierteilnehmer

10.1 Jeder Spieler ist verpflichtet, sich durch ein amtliches Dokument mit Bild (z. B. Personalausweis, Führerschein) auf Aufforderung der Turnierleitung oder des OSR auszuweisen.

Ein Fehlen des Identitätsnachweises wird gemäß RVStO § 39 geahndet.

Wenn ein Spieler der Aufforderung sich auszuweisen nicht nachkommt, darf er von der Teilnahme am Turnier ausgeschlossen werden.

10.2 Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung des Startgeldes.

10.3 Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Weigerung darf der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen werden.

10.4 Jeder nicht aus einem Turnier ausgeschiedene Spieler darf nicht ohne wichtigen Grund und ohne Abmeldung bei der Turnierleitung das Turnier verlassen. Das Gleiche gilt auch für alle Spieler, die eine Auszeichnung errungen haben, in Bezug auf die Siegerehrung.

Ein vorzeitiges Verlassen eines Turniers wird gemäß RVStO § 77 geahndet.

D 11 Turnierunterlagen

11.1 Alle Teilnehmer müssen den Verlauf eines Turniers anhand von Ergebnisübersichten verfolgen können. Diese müssen laufend aktualisiert und so veröffentlicht werden, dass sie für alle Teilnehmer sichtbar sind.

11.2 Die Meldelisten, Turnierbögen und Schiedsrichterzettel bzw. Spielberichtsbögen müssen vom Veranstalter (Verein, Verband und ggf. dessen Gliederung, DTTB) bis mindestens 365 Tage nach Beendigung des Turniers aufbewahrt werden und sind jederzeit dem zuständigen DTTB oder Verband auf Verlangen vorzulegen.

Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorgaben wird gemäß RVStO § 40 geahndet.

- als Gastgeber bei Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt, die nicht von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit sind oder diese Materialien während des Mannschaftskampfes ändert,
- am festgesetzten Spieltermin gesperrt ist oder wissentlich gegen eine gesperrte Mannschaft antritt,
- sich als Gastmannschaft weigert, bei entsprechender Regelung gemäß WO I 5.8 an dem vom Heimverein zusätzlich zur Verfügung gestellten Tisch zu spielen.

Die Wertung eines Mannschaftskampfes, der für eine Mannschaft als verloren gewertet wird, erfolgt mit der höchstmöglichen Anzahl von Punkten und der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spielpunkte, Sätze und Bälle für die gegnerische Mannschaft.

Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist der Mannschaftskampf für beide als verloren zu werten. Dabei hat die Wertung mit jeweils der höchstmöglichen Anzahl von Punkten und der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spielpunkte, Sätze und Bälle gegen beide Mannschaften zu erfolgen.

E 4 Einzelaufstellung

4.1 Ein Spieler hat an einem Mannschaftskampf mitgewirkt, wenn er zu mindestens einem Einzel oder Doppel antritt und dieses auch in die Wertung eingeht. Eine Mitwirkung ist außerdem gegeben, wenn der aufgestellte Spieler bei der Begrüßung anwesend ist.

Die einzelnen Spieler müssen in den Spielsystemen gemäß WO E 6.2, E 6.3.1, E 6.3.2 und E 6.4.1 entsprechend der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufgestellt werden.

Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

Im Corbillon-Cup-System und im Modifizierten Swaythling-Cup-System muss nicht entsprechend der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufgestellt werden.

4.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

Nach Beginn der Einzel ist ein Austausch von Spielern nicht mehr möglich. Unvollständig, aber in Mindeststärke angetretene Mannschaften dürfen ihre letzten freien Plätze noch besetzen, wenn dies nicht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen (z. B. festgelegte Spielreihenfolge) steht.

E 5 Doppelaufstellung

5.1 In den Doppeln dürfen andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.

5.2 Lediglich im Paarkreuz-System (WO E 6.2) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung den Plätzen 1-6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

Nach erfolgter Aufstellung der Doppelpaare darf die Reihenfolge der Doppel 2 und 3 nur noch geändert werden, um eine irrtümlich falsche Reihenfolge zu korrigieren. Dies ist nur bis zum Beginn der Doppelspiele zulässig.

5.3 Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (WO E 6.2) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

5.4 Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern beide Mannschaften beim Bundessystem oder beim Werner-Scheffler-System bzw. bei der Variante „Vierermannschaft gegen Vierermannschaft“ des Braunschweiger Systems nur jeweils ein Doppel bilden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

5.5 Jeder Mannschaftsführer muss vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners seine Doppelaufstellung bekanntgeben. Die endgültige Doppelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Einzels (bei Spielsystemen, die mit Einzel beginnen) und vor Beginn des ersten Doppels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Doppelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Einzeln beginnen, noch möglich. Jedes Doppel muss seine Spiele in derselben Zusammensetzung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden. Tritt ein Spieler, der bei der Abgabe der Doppelaufstellung anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so ist dieses Doppel kampfflos für die gegnerische Mannschaft gewonnen. Tritt ein Spieler, der zuvor nicht anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so erfolgt die Wertung des Mannschaftskampfes entsprechend den Bestimmungen für eine falsche Mannschaftsaufstellung.

E 6 Spielsysteme

6.1 Allgemeines

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 nur die unter WO E 6 definierten Spielsysteme anwenden.

Der DTTB und die Verbände dürfen für die Anwendung in ihrem Zuständigkeitsbereich ein einziges weiteres, frei wählbares Spielsystem für Vierer- und ein einziges weiteres, frei wählbares Spielsystem für Dreier-Mannschaften verbandseinheitlich festlegen, welches in ihren Bestimmungen genau definiert werden muss.

Veranstalter von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen zusätzlich zu den in WO E 6 aufgeführten Spielsystemen weitere Spielsysteme anwenden, die frei wählbar sind und in der Ausschreibung genau definiert werden müssen.

6.2 Sechser-Mannschaften (Sollstärke 6, Mindeststärke 4 Spieler)

Paarkreuzsystem (4 Doppel, 12 Einzel)

- | | | | | | |
|--------|---|-----|---------|---|-----|
| 1. DA1 | - | DB2 | 9. A6 | - | B5 |
| 2. DA2 | - | DB1 | 10. A1 | - | B1 |
| 3. DA3 | - | DB3 | 11. A2 | - | B2 |
| 4. A1 | - | B2 | 12. A3 | - | B3 |
| 5. A2 | - | B1 | 13. A4 | - | B4 |
| 6. A3 | - | B4 | 14. A5 | - | B5 |
| 7. A4 | - | B3 | 15. A6 | - | B6 |
| 8. A5 | - | B6 | 16. DA1 | - | DB1 |

- *der Altersgruppe Nachwuchs im Zeitraum 2. Juli bis 10. Juli auf der Grundlage der Vereins- und der Mannschaftsmeldung der Vereine (Die Einteilung auf Verbands- und Bezirksebene erfolgt halbjährlich gemäß Auf- und Abstiegsregelung. Nach Maßgabe der Bezirksvorstände kann die Einteilung für die jeweilige Bezirksebene auch gemäß Q-TTR-Werten – es zählt die Summe der Q-TTR-Werte der gleichzeitig einsatzberechtigten Stammspieler gemäß WO H 1.2, die der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht – erfolgen.)*
 - *der Altersgruppe Senioren im Zeitraum 2. Juli bis 10. Juli auf der Grundlage der Vereins- und der Mannschaftsmeldung der Vereine (Die Einteilung erfolgt jährlich neu ohne Auf- und Abstiegsregelung gemäß Q-TTR-Werten – es zählt die Summe der Q-TTR-Werte der gleichzeitig einsatzberechtigten Stammspieler gemäß WO H 1.2, die der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.)*
- endgültig zusammen.*

Für gemäß WO F 1 zur Rückrunde neu einzuteilende Spielklassen bzw. deren Gruppen erfolgt die Einteilung im Zeitraum 23. Dezember bis 31. Dezember auf Grundlage der Rückrunden-Vereinsmeldung der Vereine.

3.1.2 Die zuständige Stelle ist verpflichtet, eine sportlich einwandfreie, keinen Verein benachteiligende Organisation des Spielbetriebes zu gewährleisten. Die Durchführung des Spielbetriebes einer Gruppe übernimmt der Spielleiter.

3.1.3 Die Planung, Durchführung und Kontrolle des Spielbetriebes erfolgt durch die zuständige Stelle bzw. den Spielleiter mit Hilfe der vom DTTB bzw. der Verbände bestimmten offiziellen Online-Plattform, in der auch die Meldung der Mannschaften und die Erfassung der Spielberichte durch die Vereine vorzunehmen ist.

3.1.4 Die Online-Plattform dient als vorrangiges Kommunikationsmittel zwischen der zuständigen Stelle bzw. dem Spielleiter und den Vereinen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit. Die dort bzw. auf myTischtennis dargestellten Termine, Mannschaftsmeldungen, Ergebnisse, Tabellenstände, Statistiken und sonstigen Informationen gelten als offiziell bekanntgemacht.

3.2 Aufgaben

Die zuständige Stelle bzw. der Spielleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung, Korrektur und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einschließlich der Erteilung von Sperrvermerken
- Veröffentlichung der genehmigten Mannschaftsmeldungen
- ggf. Veröffentlichung der zum Einsatz kommenden Tische, Netzgarnituren, Bälle, Tisch-, Ball- und Trikotfarben
- Aufstellung und Änderung des Spielplanes
- ggf. Kontakt mit der Schiedsrichterorganisation in Fragen des OSR-Einsatzes und Bekanntgabe ihres Einsatzplanes
- Überprüfung und Genehmigung der auf der Online-Plattform erfassten Spielberichte
- ggf. Entgegennahme der OSR-Berichte
- Überwachung der Einhaltung der WO und die möglichst umgehende Ahndung von Verstößen
- Entgegennahme von und Entscheidung über Proteste gemäß WO A 19.1
- Entgegennahme von und Entscheidung über Hinweise auf weitere Verstöße
- ggf. Weiterleitung von Protesten gemäß WO A 19.1 und Hinweisen auf weitere Verstöße an die zuständigen Rechtsinstanzen
- Kommunikation mit den Vereinen in allen Fragen des Punktspielbetriebes

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich verbandseinheitlich festlegen, dass einzelne der o.g. Aufgaben auch durch automatisierte Verfahren übernommen werden.

3.3 Anzahl und Umfang der Spielklassen

3.3.1 Der DTTB und die Verbände legen die Bezeichnungen ihrer Spielklassen, die Grundsätze für die Bezeichnungen der Gruppen und die Anzahl der in jede Gruppe planmäßig einzuteilenden Mannschaften (Sollstärke) fest.

Ebene – Name, Sollstärke (organisatorische Abwicklung)

Ligen auf Verbandsebene – Verbandsoberrliga, Verbandsliga, Landesliga

Ligen auf Bezirksebene (Bezirksligen) – Bezirksoberrliga, Bezirksliga

Ligen auf Bezirksebene (Bezirksklassen) – Bezirksklasse A, B, C, D, E

Verbandsebene

Altersklasse Damen/Herren (FB Mannschaftssport)

- *Verbandsoberrliga (zwei parallele Gruppen Nord und Süd), 10 Herren- und 8-Damen-Mannschaften*
- *Verbandsliga (vier parallele Gruppen Nordwest (NW), Nordost (NO), Südwest (SW) und Südost (SO)), 10 Herren- und 8 Damen-Mannschaften*
- *Landesliga (nur Herren; acht parallele Gruppen Nordnordwest (NNW), Westnordwest (WNW), Nordnordost (NNO), Ostnordost (ONO), Westsüdwest (WSW), Südsüdwest (SSW), Ostsüdost (OSO) und Südsüdost (SSO)), 10 Mannschaften*

Altersklasse Jugend 19 (Vorstand Jugend)

- *Verbandsliga (nur in der Rückrunde einer Spielzeit – vier parallele Gruppen Nordwest (NW), Nordost (NO), Südwest (SW) und Südost (SO)), 6 Mannschaften*
- *Landesliga (acht parallele Gruppen Nordnordwest (NNW), Westnordwest (WNW), Nordnordost (NNO), Ostnordost (ONO), Westsüdwest (WSW), Südsüdwest (SSW), Ostsüdost (OSO) und Südsüdost (SSO)), 8 Mannschaften in der Vorrunde, 6 Mannschaften in der Rückrunde.*

Altersklassen Senioren (FB Seniorensport)

- *Verbandsoberrliga (parallele Gruppen), 6-8 Mannschaften*
- *Verbandsliga (parallele Gruppen), 6-8 Mannschaften*
- *Landesliga (parallele Gruppen), 6-8 Mannschaften*

Bezirksebene (jeweiliger Bezirksvorstand) – Ligenbezeichnung in Verbindung mit dem Bezirksnamen, Anzahl der Gruppen und Sollstärke – wenn nicht ausgewiesen – nach Maßgabe des Bezirksvorstands

Altersklasse Damen/Herren

- *Bezirksoberrliga (eingleisig), 10 Herren- und 8-10 Damen-Mannschaften*
- *Bezirksliga (nur Herren; parallele Gruppen 1, 2, ...), 10 Mannschaften*
- *Bezirksklassen A, B, C, D, E (jeweils parallele Gruppen 1, 2, 3, 4, ...)*

Altersklasse Jugend 19

- *Bezirksoberrliga (eingleisig), 5-8 Mannschaften*
- *Bezirksliga (parallele Gruppen 1, 2, ...), 5-8 Mannschaften*
- *Bezirksklassen A, B, C, D (jeweils parallele Gruppen 1, 2, 3, 4, ...)*

Altersklasse Senioren

- *Bezirksoberrliga (parallele Gruppen), 6-8 Mannschaften*

Sind in einer Gruppe (nach Ligeneinteilung und Auffüllung) weniger als sechs Mannschaften vorhanden, dürfen die zuständigen Gremien von der o.g. Ligenstruktur abweichen.

G Organisation des Punktspielbetriebes

G 1 Mannschaftsstärke

1.1 In allen Spielklassen der Herren mit Ausnahme der TTBL und der Bundesspielklassen wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.

1.2 In allen anderen Spielklassen wird mit Vierermannschaften gespielt.

1.3 Abweichende Regelungen von WO G 1.1 und G 1.2 dürfen die Verbände für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich beschließen.

G 2 Spielsysteme

Der DTTB und die Verbände entscheiden für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Verwendung von Spielsystemen gemäß WO E 6.

Der Punktspielbetrieb wird auf den Ebenen Verband (V) und Bezirk (B), Bezirk ggf. unterteilt in Bezirksligen (BL) und Bezirksklassen (BK), nach folgenden Spielsystemen ausgetragen:

- *Vierer-Mannschaften: Bundessystem (E 6.3.1) Damen (V), Herren (V) (ab der Spielzeit 2024/2025 Herren (V)(BL)*
- *Dreier-/Vierer-Mannschaften: Braunschweiger System (E 6.4.1): Jugend 19 (V)(B)*
- *Dreier-Mannschaften: Modifiziertes Swaythling-Cup-System (E 6.4.2): Senioren (V)(B)*
- *Zweier-Mannschaften: Corbillon-Cup-System (E 6.5): Seniorinnen (V)(B)*
- *Ohne o.g. Vorgabe auf Bezirksebene nach Maßgabe der jeweiligen Bezirksvorstände*

G 3 Spiele der Hauptrunde

3.1 Austragungssystem

Im Normalfall werden die Spiele der Hauptrunde in Form von Rundenspielen so organisiert, dass sowohl in der Vor- als auch in der Rückrunde jede Mannschaft je einmal gegen jede andere anzutreten hat und dabei einmal Heim- und einmal Gastrecht hat.

Bei allen anderen Austragungssystemen (z. B. in Turnierform oder in einer einfachen Runde) kann die gleichmäßige Verteilung von Heim- und Gastrecht nicht garantiert werden.

In der Altersgruppe Senioren wird die Hauptrunde im Ligenbetrieb an ein oder zwei Blockspieltagen nach Maßgabe des Fachbereichs Seniorensport durchgeführt.

In der Altersgruppe Nachwuchs werden auf Verbandsebene ab sieben eingeteilten Mannschaften in einer Gruppe die Spiele der jeweiligen Halbrunde in einer einfachen und bei weniger als sieben in einer doppelten Runde gespielt.

Die Meldung einer Mannschaft verpflichtet den Verein zur Teilnahme an allen Spielen der Hauptrunde. Das Antreten zum Mannschaftskampf ist oberstes Gebot. Spielabsagen und Spielverzicht sind unzulässig.

3.2 Tabellen

Die Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Anzahl der Pluspunkte. Bei Gleichheit der Pluspunkte entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Alle von zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaften ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden nicht berücksichtigt.

Bei Gleichheit von Plus- und Minuspunkten zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (ggf. Sätzen, Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen der Vor- und Rückrunde. Hierzu zählen auch wegen Nichtantretens kampflos gewertete oder durch Entscheidungen von Rechtsinstanzen umgewertete Mannschaftskämpfe.

Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet der direkte Vergleich (Tabellenpunkte, Spielpunkte, Sätze und ggf. Bälle aus der Addition der Ergebnisse der Mannschaftskämpfe der Vor- und Rückrunde) zwischen den balldifferenzgleichen Mannschaften. Ist auch dann die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

G 4 Entscheidungsspiele

4.1 Organisation

Termine für eventuell erforderliche Entscheidungsspiele, mit Ausnahme der Bundesligen, sind im jeweiligen Rahmenterminplan des DTTB, der Verbände und ggf. deren Gliederungen zu veröffentlichen. Diese Spiele werden von der zuständigen Stelle bzw. vom Spielleiter organisiert. Zu diesem Zweck wird ein Termin festgelegt, bis zu dem ein Teilnahmeverzicht oder eine Teilnahmezusage (jeweils nach Maßgabe des zuständigen DTTB bzw. Verbandes) von den möglichen Teilnehmern schriftlich bekanntzugeben ist.

Entscheidungsspiele, denen Mannschaften aus unterschiedlichen Spielklassen zugeordnet sind, gelten immer als Fortsetzung der vorangegangenen Halbserie der höchsten dieser Spielklassen. Insofern gelten hierbei auch alle Regelungen dieser höchsten Spielklasse.

Im Bereich des BTTV können Relegationsspiele durchgeführt werden. Die Entscheidung ob und für welche Altersklasse und Geschlecht eine Relegation durchgeführt wird, obliegt dem Vorstand Sport für die Verbandsebene und den jeweiligen Bezirksvorständen für die Bezirksebene.

In den Spielklassen der Verbandsebene Erwachsene (ausgenommen Verbandsliga Damen) wird eine Relegation durchgeführt.

Die Entscheidungsgremien legen die Art und Weise der Bekanntmachung an die Vereine, den Austragungsort und die Verantwortlichkeit für die Durchführung fest.

4.2 Teilnehmer

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich fest, welche Tabellenplätze zur Teilnahme an den Entscheidungsspielen berechtigen.

Falls im Bereich des BTTV eine Relegation durchgeführt wird, sind aus den untergeordneten Gruppen jeweils die Mannschaften auf dem Tabellenplatz direkt hinter den Direktaufsteigern sowie aus der betreffenden Gruppe die letztplatzierte Mannschaft, die nicht direkt absteigt, teilnahmeberechtigt.

Die Teilnahme an diesen Spielen ist freiwillig. Der nicht bekanntgegebene Teilnahmeverzicht bzw. die Teilnahmezusage einer Mannschaft verpflichtet zur Teilnahme an allen Entscheidungsspielen.

Bei Relegationsspielen werden den Mannschaften keine Fahrtkosten gemäß BGO erstattet. Ein Nichtantreten nach Teilnahmezusage wird gemäß RVStO § 42 geahndet.

4.3 Austragungssysteme

4.3.1 Relegations- und Anwartschaftsspiele werden im System „Jeder gegen jeden“ in Turnierform (ggf. in mehreren Stufen) durchgeführt.

Mannschaften desselben Vereins oder aus dem Einzugsgebiet derselben Gruppe müssen möglichst frühzeitig gegeneinander spielen.

Die zuständige Stelle erstellt einen verbindlichen Spielplan unter Beachtung der nachfolgend genannten Spielreihenfolge. Die jeweils erstgenannte Mannschaft wird als Mannschaft A im Spielberichtsformular eingetragen.

5.3 Terminmeldung

Die Terminmeldung ist eine Funktion in der offiziellen Online-Plattform, mit deren Hilfe die Vereine für ihre Mannschaften deren Wunschheimspieltage, -termine bzw. -anfangszeiten melden können.

Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung gearbeitet wird, müssen die Vereine die erforderlichen Angaben bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Vorrunde in der offiziellen Online-Plattform vornehmen.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Endtermin für die Terminmeldung festlegen.

Im Bereich des BTTV erfolgt die Terminwuschabgabe für Mannschaften in Ligen der Altersgruppe Erwachsene auf Verbandsebene im Zeitraum 20. Juni bis 1. Juli
Altersgruppe Erwachsene unterhalb Verbandsebene im Zeitraum 20. Juni bis 15. Juli
Altersgruppe Nachwuchs im Zeitraum 11. Juli bis 31. Juli
im Zeitraum 16. Dezember bis 31. Dezember.

Eine nicht erfolgte oder verspätete Terminmeldung wird gemäß RVStO § 40 geahndet.

5.4 Erstellung des Spielplanes

5.4.1 Allgemeines

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Vorgaben für die Struktur des Spielplanes machen (z. B. Pflichtspieltage, Vorgaben für den Termin des ersten bzw. letzten Mannschaftskampfes jeder Mannschaft, für den Endtermin vereinsinterner Mannschaftskämpfe, für die Anzahl zu absolvierender Mannschaftskämpfe in bestimmten Teilbereichen der Halbserie usw.).

Bei der Erstellung des Spielplanes hat eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Hauptrundenspiele Vorrang.

Im Bereich des BTTV sind Spiele von Mannschaften desselben Vereins gegeneinander in einer Gruppe zu Beginn einer Halbserie bzw. jeweils zu Beginn einer doppelten Runde anzusetzen.

5.4.2 Spielplanentwurf

Grundlage für die Spielplanerstellung ist der für die Gruppe gültige Rahmenterminplan.

Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung der offiziellen Online-Plattform gearbeitet wird, sind die dort eingegebenen Daten ebenfalls Grundlage für die Spielplanerstellung. Andernfalls sollen nach Möglichkeit die rechtzeitig vor Erstellung des Spielplanes vorgebrachten Terminwünsche der Mannschaften berücksichtigt werden.

Mit diesen Daten erzeugt die zuständige Stelle einen Spielplanentwurf mit Spielterminen, Anfangszeiten und Spielorten.

Im Bereich des BTTV gelten für die Veröffentlichung des Spielplanentwurfes die nachfolgenden spätesten Termine: Ligen der

- Altersgruppe Erwachsene auf Verbandsebene 10. Juli*
- Altersgruppe Erwachsene unterhalb Verbandsebene 10. August*
- Altersgruppe Nachwuchs 31. August für die Vorrunde*
10. Januar für die Rückrunde

Die Spielpläne der Altersgruppe Erwachsene sollen möglichst für Vor- und Rückrunde gleichzeitig erstellt werden.

5.4.3 Endgültiger Spielplan

Nach Bekanntgabe des Spielplanentwurfs erhalten die Mannschaften der Gruppe die Gelegenheit, innerhalb einer vorgegebenen Frist einvernehmlich Änderungen der geplanten Spieltermine vorzunehmen. Abweichungen von den Punktspielterminen des Rahmenterminplans sind dabei nur im Einvernehmen beider Vereine möglich.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen auch Spielplanbesprechungen (ggf. vor jeder Halbserie) ansetzen, bei denen die Teilnahme von Vertretern aller Mannschaften der Gruppe Pflicht ist.

Der nach Ende der Frist bzw. nach Ende der Spielplanbesprechung erstellte Spielplan gilt nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle als endgültiger Spielplan und ist bindend für die jeweilige Gruppe. Danach dürfen Spieltermine nur noch durch Spielabsetzungen (WO G 6.1), einvernehmliche Spielverlegungen (WO G 6.2) oder im Rahmen von Neuansetzungen verändert werden.

5.5 Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes

Der endgültige Spielplan der Vorrunde ist spätestens vier Wochen und der der Rückrunde spätestens zwei Wochen vor dem erstmöglichen im Rahmenterminplan ausgewiesenen Spieltermin auf der Online-Plattform bzw. auf myTischtennis zu veröffentlichen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch andere Fristen für die Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes festlegen.

Im Bereich des BTTV sind die endgültigen Spielpläne spätestens zwei Wochen vor dem jeweils im Rahmenterminplan ausgewiesenen erstmöglichen, regulären Spieltermin zu veröffentlichen.

Ausgenommen hiervon sind die Spielpläne der Rückrunde der Altersgruppe Nachwuchs, die auch kurzfristiger veröffentlicht werden dürfen.

G 6 Verlegung von Spielterminen

6.1 Spielabsetzungen

6.1.1 Der Spielleiter darf auf Antrag einen Mannschaftskampf der Hauptrunde absetzen und auf einem anderen Termin ansetzen, wenn für einen Stammspieler einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Nominierung als Spieler für eine internationale Veranstaltung durch den DTTB, wobei in der Altersgruppe Nachwuchs eine Spielabsetzung für bis zu maximal vier Turniere pro Spielzeit zulässig ist
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für eine Deutsche Meisterschaft
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für ein Ranglistenturnier des DTTB

6.1.2 Ebenso sollte dem Antrag eines Vereins für einen behinderten Stammspieler, der für

- einen A-Kader-Lehrgang,
- eine Nationale Deutsche Meisterschaft,
- einen Länderspieleinsatz oder
- einen sonstigen internationalen Einsatz

im Behindertensport nominiert worden ist, von der zuständigen Stelle entsprochen werden.

6.1.3 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Qualifikation oder die Nominierung als Spieler oder die Einladung als Schiedsrichter für eine andere offizielle Veranstaltung gemäß WO A 11.1 und A 11.2 oder einen europäischen Vereinswettbewerb als Grund für eine Spielabsetzung festlegen. Das gleiche gilt für die Einladung als Spieler zu einem Lehrgang des DTTB, seines Verbandes oder dessen Gliederungen.

7.3 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die laufende Spielzeit

7.3.1 Alle von einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für sie selbst noch für ihre Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich der Einsätze und der Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen dagegen weiterhin berücksichtigt.

7.3.2 Eine zurückgezogene oder gestrichene Mannschaft belegt in dieser Spielzeit den letzten noch zu vergebenden Tabellenplatz ihrer Gruppe. Bis zum Ende der Spielzeit erfolgt keine Neunummerierung der übrigen Mannschaften des betreffenden Vereins.

7.3.3 Der Verein einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf durch Anordnung des Spielleiters zum Ausgleich der den anderen Mannschaften dieser Gruppe entstandenen finanziellen Nachteile (Erstattung von Fahrtkosten, wenn die anderen Mannschaften im Hinspiel bei der gestrichenen oder zurückgezogenen Mannschaft angetreten sind, das Rückspiel jedoch nicht durchgeführt wird) verpflichtet werden. Dabei wird der Spielleiter nur auf Antrag eines betroffenen Vereins, der innerhalb von 14 Tagen nach der in der Online-Plattform erfassten Zurückziehung oder Streichung an den Spielleiter zu richten ist, tätig und entscheidet im Rahmen der Bestimmungen des zuständigen DTTB bzw. Verbandes abschließend bezüglich der Höhe der Forderung.

Der finanzielle Ausgleich bei Zurückziehung oder Streichung erfolgt gemäß BGO F 9.1.

7.4 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die folgende Spielzeit

7.4.1 Eine Mannschaft, die zurückgezogen oder gestrichen worden ist, verliert nach der laufenden Spielzeit das Recht auf Spielklassenzugehörigkeit zu jeder Spielklasse. Die übrigen Mannschaften des betreffenden Vereins sind zu Beginn der nachfolgenden Spielzeit entsprechend neu zu nummerieren.

7.4.2 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich alternativ festlegen, dass zurückgezogene und gestrichene Mannschaften nach der laufenden Spielzeit in die nächsttiefere Spielklasse absteigen. Erfolgt in einem solchen Fall der Abstieg einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft aus der Oberliga in die Spielklasse eines Verbandes, so finden dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften Anwendung.

Im Bereich des BTTV wird eine zurückgezogene oder gestrichene Mannschaft nach Beendigung der Spielzeit bzw. nach Beendigung der Halbserie (für Spielklassen, die zur Rückrunde neu eingeteilt werden) als Absteiger geführt.

Eine sofortige Einreihung in eine tiefere Spielklasse ist nicht möglich. Zurückgezogene oder gestrichene Mannschaften dürfen in der Folgespielzeit in keinem Fall über die Auffüllregelung gemäß F 3.4.8 in die bisherige Spielklasse zurückkehren.

G 8 Kontrolle der Punktspiele

Der Spielleiter hat den reibungslosen Ablauf der Punktspiele laut Spielplan und die fristgerechte Erfassung der Ergebnisse und der Spielberichte zu überwachen.

Die Ersatzgestaltung ist zeitnah zu überwachen.

G 9 Titel

9.1 Der Erstplatzierte der Schlusstabelle der 1. Bundesliga der Damen ist Deutscher Mannschaftsmeister der Damen. In Spielzeiten, in denen die 1. Bundesliga der Damen eine Play-off-Runde austrägt, ist der Sieger des Finals dieser Play-off-Runde Deutscher Mannschaftsmeister der Damen.

9.2 Der Gewinner der TTBL ist Deutscher Mannschaftsmeister der Herren.

9.3 Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen festlegen, dass mit dem Gruppensieg bzw. mit dem Gewinn der Play-off-Runde in bestimmten Spielklassen der Gewinn eines zusätzlichen Titels verbunden ist, z. B. der des Landesmannschaftsmeisters oder des Kreismannschaftsmeisters.

Falls auszuspielen werden die Mannschaftsmeister der Damen und Herren in den entsprechenden Ligen/Ebenen durch Play-off-Spiele ermittelt.

Falls erforderlich werden die Mannschaftsmeister der Senioren und Seniorinnen auf Verbandsebene durch Play-Off-Spiele der beiden erstplatzierten Verbandsobertligamannschaften (Tabellenerste gegen anderen Tabellenzweiten, danach die siegreichen Mannschaften um den Titel) ermittelt.

Die Mannschaftsmeister der Mädchen 19, 15 und 13 und Jungen 19, 15 und 13 werden in Turnierform (s. WO J 6) ermittelt.

Der Meister des Ligenspielbetriebs der Jugend 19 wird im System „Jeder gegen jeden“ in Turnierform gemäß WO G 4.3.1 zwischen den Tabellenersten der Gruppen der Verbandsliga der Jugend 19 ermittelt. Bei Verzicht des Tabellenersten kann der Tabellenzweite der entsprechenden Gruppe das Startrecht wahrnehmen.

G 10 Ergebnisübermittlung

Die Strukturen und Ergebnisse des Mannschaftsspielbetriebes aller Mitgliedsverbände sind mitsamt dem kompletten Spielklassenaufbau, aller Gruppeneinteilungen, aller Mannschaftsmeldungen, aller Spielpläne und aller Ergebnisse aller Mannschaftswettkämpfe einschließlich aller dazugehörenden Spiele durch den Mitgliedsverband entweder auf eigene Kosten permanent zeitnah in click-TT zu verwalten und dort und/oder auf myTischtennis zu veröffentlichen oder einmal jährlich bis spätestens zum Ende einer Spielzeit (30. Juni) dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband – zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in click-TT und die Veröffentlichung dort und/oder auf myTischtennis verantwortlich ist.

I 3 Schiedsrichtereinsatz

3.1 Oberschiedsrichter (OSR)

3.1.1 Allgemeines

Der DTTB und die Verbände entscheiden für die Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich grundsätzlich über den Einsatz von OSR für die jeweiligen Mannschaftskämpfe.

Darüber hinaus darf auf Antrag eines der beiden beteiligten Vereine oder einer Verbandsinstanz ein OSR für einzelne Mannschaftskämpfe von der zuständigen Stelle eingesetzt werden.

Bei gleichzeitig stattfindenden Mannschaftskämpfen in derselben Austragungsstätte muss für jeden Mannschaftskampf ein OSR eingesetzt werden. Die Verbände dürfen für ihre Spielklassen andere Regelungen beschließen.

Eingesetzte OSR müssen eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen.

Grundsätzlich darf der OSR keinem der Vereine angehören, die in dem jeweiligen Mannschaftskampf aufeinandertreffen.

Sofern bei einem Mannschaftskampf kein OSR eingesetzt wird, sind die beiden Mannschaftsführer für den ordnungsgemäßen Ablauf der Begegnung verantwortlich.

Jede Heimmannschaft hat bei Einsatz eines OSR dafür zu sorgen, dass dieser sein Amt neutral und ungehindert ausüben kann. Hierfür hat sie einen Tisch und einen Stuhl zur Führung des Spielberichtsformulars zur Verfügung zu stellen.

Ein Fehlverhalten von OSR wird gemäß RVStO § 47 geahndet.

3.1.2 Einsatz

Für Auswahl, Benachrichtigung und Bekanntgabe des OSR und ggf. dessen Vertreters ist die Schiedsrichterorganisation des Mitgliedsverbandes verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mannschaftskampf durchgeführt wird.

Falls ein eingeteilter OSR zu einem Mannschaftskampf nicht erscheint, werden dessen Aufgaben ggf. von einem anwesenden Schiedsrichter mit gültiger Lizenz, ansonsten von beiden Mannschaftsführern wahrgenommen.

3.1.3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des OSR gehört neben dem Führen des Spielberichtsformulars die Erstellung des Oberschiedsrichterberichtes. Dieser ist der zuständigen Stelle bis spätestens zwei Tage nach dem Mannschaftskampf einzusenden.

3.2 Schiedsrichter (SR)

3.2.1 Allgemeines

Sofern bei Mannschaftskämpfen keine SR mit gültiger Lizenz eingesetzt sind, stellen beide Mannschaften die Schiedsrichter. Bei Spielen an zwei Tischen hat jede Mannschaft einen Tisch mit Schiedsrichtern zu besetzen, bei Spielen an einem bzw. an einem dritten Tisch ist die Schiedsrichtergestellung von beiden Mannschaften abwechselnd vorzunehmen. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch die Mannschaftsführer.

3.2.2 Einsatz

Sofern bei Mannschaftskämpfen SR mit gültiger Lizenz eingesetzt werden, ist für Auswahl und Benachrichtigung der SR die Schiedsrichterorganisation des Mitgliedsverbandes verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mannschaftskampf durchgeführt wird.

3.3 SR-Kleidung

Der OSR und ggf. vom Mitgliedsverband eingesetzte SR müssen Schiedsrichterkleidung tragen.

3.4 Kosten

3.4.1 Sofern der DTTB und die Verbände für die Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich entschieden haben, dass ein OSR bzw. OSR und SR eingesetzt werden, legen sie in ihren Bestimmungen fest, welche Beträge OSR bzw. SR pro Mannschaftskampf erhalten. Der jeweilige Betrag wird vor Ort vom Heimverein in bar ausgezahlt.

Kosten für OSR werden gemäß BGO F 1. und SRO G erstattet.

3.4.2 Sofern ein OSR bzw. OSR und SR auf Antrag eines der beiden beteiligten Vereine oder einer Verbandsinstanz angesetzt werden, trägt der Antragsteller die Kosten.

14 Mannschaftsaufstellung

4.1 Einsatzberechtigung

In der Mannschaftsaufstellung für einen Mannschaftskampf dürfen nur die in der zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes gültigen Mannschaftsmeldung dieser Altersklasse aufgeführten Spieler enthalten sein, soweit sie gemäß den einschlägigen Vorschriften (z. B. zu Spielberechtigungen, Sperrvermerken und Sperren) einsatzberechtigt sind. Dies gilt auch für neu angesetzte Mannschaftskämpfe und Entscheidungsspiele.

Zusätzlich gilt für die Einsatzberechtigung: Bei Entscheidungsspielen in der Altersgruppe Erwachsene sind nur solche Spieler einsatzberechtigt, die in der betreffenden Halbserie oder in der unmittelbar vorangegangenen Halbserie an mindestens drei Punktspielen des Vereins, für den sie an Entscheidungsspielen teilnehmen wollen, entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen haben. Diese Bedingung gilt nicht für Spieler der untersten Mannschaft, sofern diese in einer Liga unterhalb der 3. Bundesliga eingeteilt ist.

Gesperrte Spieler sind für die Dauer der Sperre in keiner Mannschaft des Vereins einsatzberechtigt.

Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind in der Erwachsenenmannschaft, in der sie gemeldet sind, in fünf Mannschaftskämpfen pro Halbserie einsatzberechtigt. Bei jedem weiteren Einsatz wie auch beim Einsatz in anderen Erwachsenenmannschaften gelten sie als nicht einsatzberechtigt.

Spieler aus dem aufgenommenen Verein einer Spielgemeinschaft sind nur in den Mannschaften des führenden Vereins einsatzberechtigt, die als „(SG)“ gekennzeichnet sind.

Die Einsatzberechtigung von Ausländern ist gemäß WO A 15.3 ggf. eingeschränkt.

Eine fehlende Einsatzberechtigung wird gemäß RVStO § 65 geahndet.

4.2 Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung

In der Mannschaftsaufstellung für die Einzelspiele müssen die Spieler in der Reihenfolge der gültigen Mannschaftsmeldung aufgeführt werden, sofern für das jeweilige Spielsystem die Vorschriften gemäß WO E 4 nichts anderes zulassen.

Bezüglich der Mannschaftsaufstellung für die Doppelspiele sind die Vorschriften gemäß WO E 5 zu beachten.

4.3 Ersatzspieler

Spieler dürfen beliebig oft als Ersatzspieler in jeder höheren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden, wenn sie in der Mannschaftsmeldung enthalten sind, keinen Sperrvermerk besitzen, kein Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind und für die jeweilige Mannschaft einsatzberechtigt sind. Ein Spieler darf auch in einer höheren Mannschaft seines Vereins Ersatz spielen, die in der gleichen Gruppe spielt.

Ersatzspieler werden immer den unteren Mannschaften der betreffenden Altersklasse entnommen und niemals den höheren.

Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV

vom 10. Juli 2022

zuletzt geändert am 25. November 2023

A Allgemeines

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet. Sie enthält alle Abgaben der Mitgliedsvereine, soweit es sich nicht um Strafen oder Ordnungsgebühren gemäß RVStO handelt.
2. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beschlossen wird.
3. Die nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhobenen und eingehenden Mittel sind gemäß der Finanzordnung zu verwalten.

B Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

Rechnungsstellung

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind, soweit es im Folgenden nicht anders geregelt ist, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des BTTV.

Sämtliche Beiträge und Gebühren (der BGO) sowie Gebühren und Strafen (der RVStO) werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungszustellung an den Verein erfolgen. Für die Jahresrechnung (BGO C) wird der Einzug zwei Wochen nach Rechnungszustellung vorgenommen.

C Beiträge (pro Spielzeit)

- | | | |
|-----|--|--------------------------------|
| 1. | Verbandsbeitrag | € 100,-- |
| 2. | Zeitschrift Tischtennis (pro Kalenderjahr) | Bezugspreis lt. Jahresrechnung |
| 3. | Mannschaftsbeiträge (gemäß Meldung des Vereins) | |
| 3.1 | Erwachsenenmannschaften | |
| | Bundesligen, Regional- und Oberligen | wird vom DTTB erhoben |
| | Ligen auf Verbandsebene | € 75,-- |
| | Bezirksligen | € 50,-- |
| | Bezirksklassen | € 25,-- |
| 3.2 | Nachwuchsmannschaften | |
| | Ligen auf Verbandsebene | € 25,-- |
| | Bezirksligen | € 0,-- |
| | Bezirksklassen | € 0,-- |
| 3.3 | Seniorenmannschaften | |
| | Ligen auf Verbandsebene | € 25,-- |
| | Bezirksligen | € 0,-- |
| 4. | Spielerbeiträge (für Spielberechtigungen in den u.g. Altersgruppen)
zum Stichtag 31. Dezember der laufenden Spielzeit | |
| 4.1 | Erwachsene | € 16,-- |
| 4.2 | Nachwuchs | € 6,-- |
| 4.3 | Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den
Erwachsenenspielbetrieb wird der Spielerbeitrag Erwachsene zusätzlich zum
Spielerbeitrag Nachwuchs bei dem Verein erhoben, bei dem der Spieler die
Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt. | |

D Gebühren für den Spielbetrieb

1. Gebühren für Turnierlizenzen werden vom DTTB erhoben

E Turnier- und Startgebühren (* = inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt)

1. Turniergebühren* für nicht weiterführende Veranstaltungen
- 1.1 Turniergebilligung für offene Turniere gemäß WO A 11.3.1 € 0,--
- 1.2 Turniergebillungen für Turniere des Bavarian TT-Race (Einbehalt) € 10,--
- 1.3 Turniergebillungen für Turniere des BTTV-Junior-Race (Einbehalt) € 0,--
- 1.4 Eingabe von Turnierergebnissen
Eingabe der vollständigen Ergebnisse von offenen Turnieren gemäß
WO A 11.3 durch die Geschäftsstelle bei Beauftragung oder Gebühr
für Nichterfüllung der Vorgaben durch die Veranstalter. Pro Konkurrenz € 10,--
mindestens jedoch € 100,--
2. Startgebühren für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1
Die Startgebühren* sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen
oder sie werden gemäß Ausschreibung vom BTTV eingezogen.
- | | Veranstaltungen | eintägig | mehrtägig |
|----------------|-----------------|----------|-----------|
| a) Erwachsene | € 10,-- | € 15,-- | |
| b) Jugendliche | € 5,-- | € 10,-- | |
| c) Senioren | € 10,-- | € 10,-- | |
3. Startgebühren für Endrunden
Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform und Pokalmeisterschaften
- 3.1 Die Startgebühren* für Mannschaften in den Altersklassen der Altersgruppe
Nachwuchs sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen oder sie
werden von der Geschäftsstelle im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
auf Verbandsebene pro Nachwuchsmannschaft € 25,--
auf Bezirksebene pro Nachwuchsmannschaft € 15,--
- 3.2 Die Startgebühren* für Mannschaften in der Altersklasse Damen/Herren
auf Bezirks- und Verbandsebene werden von der Geschäftsstelle im
SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
pro Mannschaft € 25,--

F Sonstige Gebühren

1. Zahlungen an Schiedsrichter und Fachwarte
Zahlungen seitens der durchführenden/veranstaltenden Vereine
Tagegeld, Fahrtkosten und Vergütungen an Oberschiedsrichter,
Schiedsrichter und lizenzierte Turnierleiter, die bei Veranstaltungen
gemäß WO A 11.2 (außer Ebene des DTTB), A 11.3 und A 12 eingesetzt
werden, sind durch die Vereine am Ende der Veranstaltung in bar
auszuzahlen.
- a) Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) und Fahrtkosten gemäß RKO
- b) Vergütungen bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 pro Spiel € 20,--
- c) Vergütungen bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3, A 12
pro Einsatztag € 30,--

Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV

vom 10. Juli 2022
zuletzt geändert am 25. November 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	4
Erster Abschnitt Rechtsordnung	
Erster Unterabschnitt Allgemeines	
§ 1 Zuständigkeitsbereich	4
§ 2 Organisation der Rechtsprechung	4
§ 3 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs	4
§ 4 Ausschluss von Interessenkollision	4
§ 5 Haftungsausschluss	5
§ 6 Berechnung von Fristen	5
Zweiter Unterabschnitt Organe der Gerichtsbarkeit	
§ 7 Rechtsprechungsorgane	5
§ 8 Besetzung bei Entscheidung	5
§ 9 Persönliche Anforderungen	5
§ 10 Besorgnis der Befangenheit	5
Zweiter Abschnitt Verfahrensordnung	
Erster Unterabschnitt Zuständigkeitsregelungen	
§ 11 Entscheidungsarten	6
§ 12 Zuständigkeit der Fachwarte	6
§ 13 Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane	6
Zweiter Unterabschnitt Grundsätze des Verfahrens vor den Rechtsprechungsorganen	
§ 14 Einleitung des Verfahrens	7
§ 15 Kostenvorschüsse	7
§ 16 Berechtigung zur Einleitung eines Verfahrens	7
§ 17 Unzulässigkeit des Rechtsmittels	7
§ 18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	8
§ 19 Verfahrensverbindung	8
§ 20 Einstweilige Anordnungen	8
§ 21 Durchführung des Verfahrens	8
§ 22 Einstellung des Verfahrens	9
§ 23 Öffentlichkeit	9
§ 24 Vertretung vor Rechtsprechungsorganen	9

**Dritter Unterabschnitt
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

§ 25	Rechtsbehelfe	10
§ 26	Rechtsmittel	10
§ 27	Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts	11
§ 28	Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren	11

**Vierter Unterabschnitt
Urteil, Vollstreckbarkeit und Kosten des Verfahrens**

§ 29	Urteil	11
§ 30	Vollstreckbarkeit	12
§ 31	Kosten des Verfahrens	12

**Fünfter Unterabschnitt
Verfahren gegen Jugendliche**

§ 32	Jugendliche	12
------	-------------------	----

**Dritter Abschnitt
Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen**

**Erster Unterabschnitt
Ermahnungen und Ordnungsgebühren**

§ 33	Allgemeines	13
§ 34	Nichtteilnahme am Bezirkstag	14
§ 35	Unterlassene oder verspätete Austrittsmeldung	14
§ 36	Unterlassenes oder verspätetes Befolgen einer Vorladung	14
§ 37	Verstöße gegen Werbebestimmungen	14
§ 38	Unterlassene Begrüßung	14
§ 39	Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises	14
§ 40	Unterlassene Vorlage von Unterlagen	14
§ 41	Unterlassene Ergebniseingabe	14
§ 42	Nichtantreten bei einem Spiel/Blockspieltag gemäß WO A 11.2	14
§ 43	Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschafts- bzw. Pokalmeisterschaften	14
§ 44	Nichtantreten bei einer Endrunde der Bayerischen Pokalmeisterschaften	14
§ 45	Unvollständiges Antreten	14
§ 46	Rückzug von Mannschaften	14
§ 47	Fehlverhalten von Schiedsrichtern	15

**Zweiter Unterabschnitt
Strafbestimmungen**

**Teil I
Allgemeine Vorschriften**

§ 48	Allgemeines	15
§ 49	Verjährung	15
§ 50	Gnadenrecht	15
§ 51	Strafarten	16
§ 52	Verweis	16
§ 53	Geldstrafe	16

§ 54	Sperre der Austragungsstätte.....	16
§ 55	Spielersperre	16
§ 56	Funktionssperre	16
§ 57	Ausschluss eines Mitgliedsvereins	17
§ 58	Ausschluss eines Verbandsangehörigen	17

Teil II

Strafen gegen Mitgliedsvereine

§ 59	Schwere Vergehen und Verstöße	17
§ 60	Ungebührliches Verhalten	17
§ 61	Falsche Angaben im Spielbetrieb.....	17
§ 62	Falsche Angaben im Verfahren	17
§ 63	Nichtbeachtung einer Sperre	17
§ 64	Anrufung ordentlicher Gerichte.....	18
§ 65	Unzulässiger Einsatz von Spielern	18
§ 66	Spielen gegen Gesperrte.....	18
§ 67	Nichtbefolgen der Anordnung des Oberschiedsrichters	18
§ 68	Spielabbruch.....	18
§ 69	Ausschreitungen	18
§ 70	Sonstige Straftatbestände	18

Teil III

Strafen gegen Spieler und Verbandsangehörige

§ 71	Falsche Angaben.....	19
§ 72	Falsche Angaben im Spielbetrieb.....	19
§ 73	Starten in einer falschen Turnier- oder Spielklasse	19
§ 74	Vorladung	19
§ 75	Spielen ohne Berechtigung	19
§ 76	Unsportliches Verhalten	19
§ 77	Vorzeitiges Verlassen	19
§ 78	Missachtung von Anordnungen	19
§ 79	Sportschädigendes und verbandsschädigendes Verhalten	20
§ 80	Beleidigung.....	20
§ 81	Tätlichkeit.....	20
§ 82	Spielabbruch.....	20

Teil IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 83	Ermessen des Sportgerichts	20
§ 84	Zahlungsverzug	20
§ 85	Verfahren bei Ausschluss.....	20

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 86	Inkrafttreten.....	20
------	--------------------	----

Präambel

Die Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung ist Bestandteil der Satzung des BTTV. Sie kann durch die Legislativorgane auf Verbandsebene mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden (§ 4 Ziffer 2 der Satzung). Durch diese Ordnung werden die die Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten geregelt (§ 38 Ziffer 5 der Satzung).

Alle Mitgliedsvereine, Mitarbeiter des Verbandes und Verbandsangehörigen haben das Recht und die Pflicht, für Ordnung, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiter des BTTV in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Erster Abschnitt Rechtsordnung

Erster Unterabschnitt Allgemeines

§ 1 Zuständigkeitsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren und die Anwendung des Rechts bei allen Streitfällen im Sinne von § 39 der Satzung.
- (2) Der Rechtsprechung der Organe der Gerichtsbarkeit des BTTV (siehe § 41 der Satzung) unterliegen alle Mitgliedsvereine, Mitarbeiter des Verbandes und Verbandsangehörige.

§ 2 Organisation der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung ist eigenen Gerichten anvertraut. Deren Mitglieder sind unabhängig, sie unterliegen nur den geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports.

§ 3 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

In den Streitfällen gemäß § 39 Ziffer 1 der Satzung ist der Weg zu staatlichen Gerichten ausgeschlossen. Nach Ausschöpfung sämtlicher verbandsinterner Rechtsmittel ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung die Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts (§ 45 DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) möglich (§ 38 Ziffer 5 der Satzung).

§ 4 Ausschluss von Interessenkollision

- (1) Mitglieder von Gremien des BTTV können nur dann auch einem Organ der Rechtsprechung angehören, wenn die Gefahr ausgeschlossen ist, dass sich die Interessen beider Tätigkeiten überschneiden könnten.
- (2) Ob aufgrund der Wahl eines Verbandsangehörigen in ein Rechtsprechungsorgan eine Interessenkollision vorliegt, entscheidet im Streitfall das Verbandsgericht durch Urteil. Ist dies für ein Mitglied des Verbandsgerichts zu entscheiden, ist dieses Mitglied von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen.
- (3) Bis zur Entscheidung nach Absatz 2 ruht das Amt als Mitglied des Rechtsprechungsorgans. Bestätigt das Verbandsgericht das Vorliegen einer Interessenkollision, scheidet das Mitglied mit Verkünden des Urteils aus seinem Amt aus. Die bis dahin unter seiner Mitwirkung getroffenen Entscheidungen verlieren dadurch nicht ihre Gültigkeit.

§ 5 Haftungsausschluss

Der BTTV, seine Untergliederungen und Mitglieder haften – mit Ausnahme von Vorsatz – grundsätzlich nicht für Schäden, die Vereinen oder deren Mitgliedern durch Entscheidungen oder Unterlassungen der Rechtsprechungsorgane oder Verwaltungsgremien entstehen. Ersetzt werden nur Fahrtkosten in Anwendung der Reisekostenordnung, soweit der Schaden nicht selbst zu vertreten ist.

§ 6 Berechnung von Fristen

Soweit in der Satzung oder in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, beginnen die festgelegte Fristen mit dem Tag, der auf das Ereignis folgt, das für den Fristbeginn entscheidend ist, und enden mit dem Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Frist. Fällt dieser letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen in Bayern anerkannten Feiertag, so tritt an seine Stelle der darauffolgende Werktag. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fristen oder Termine (§§ 186-193 BGB).

Zweiter Unterabschnitt Organe der Gerichtsbarkeit

§ 7 Rechtsprechungsorgane

Organe der Gerichtsbarkeit (Rechtsprechungsorgane) sind ausschließlich die in § 40 der Satzung genannten Gerichte. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach §§ 41 bis 43 der Satzung. Im Text dieser Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung werden die Sportgerichtskammern der Bezirke und das Sportgericht des Verbands unter dem Begriff „Sportgerichte“ und alle Rechtsprechungsorgane unter dem Begriff „Gerichte“ subsummiert.

§ 8 Besetzung bei Entscheidung

- (1) Gerichte entscheiden grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Verbandsgericht kann für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zahl der Beisitzer erhöhen.
- (2) Bei Entscheidungen über Streitfälle, die den Spielverkehr in Bezirksklassen betreffen, kann auf Antrag des von einer Maßnahme Betroffenen oder von Amts wegen der Vorsitzende der Sportgerichtskammer des Bezirks auf die Hinzuziehung von Beisitzern verzichten.
- (3) Für das Sportgericht des Verbands gilt Absatz 2 entsprechend für Entscheidungen, die den Spielverkehr in Bezirksligen bzw. auf Bezirksebene betreffen.

§ 9 Persönliche Anforderungen

Die Mitglieder der Gerichte sollen sportliche Erfahrung, die des Verbandsgerichts sowie der Vorsitzende des Sportgerichts des Verbands außerdem juristische Kenntnisse besitzen.

§ 10 Besorgnis der Befangenheit

- (1) Die Mitglieder der Gerichte dürfen in Angelegenheiten, die sie selbst, ihre Entscheidung, ihren Verein oder dessen Mitglieder betreffen bzw. deren Interessen berühren oder für die sie als Zeugen in Frage kommen, wegen der Besorgnis der Befangenheit nicht tätig werden.
- (2) Wer nach Absatz 1 oder aus einem sonstigen Grund befangen sein könnte, kann auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Partei oder auf Verlangen eines Mitglieds des Gerichts abgelehnt werden.

Die Ablehnung ist mit Begründung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gerichts (§ 21 Absatz 2) bei der betreffenden Instanz geltend zu machen.

- (3) Der Betroffene kann sich selbst für befangen erklären.
- (4) Über die Befangenheit eines Mitglieds des Gerichts entscheidet der Vorsitzende, über die Befangenheit des Vorsitzenden des jeweiligen Gerichts der Vorsitzende der nächsthöheren Instanz.
- (5) Über die Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts entscheidet das Verbandsgericht in voller Besetzung ohne die bzw. den Betroffenen; über die Befangenheit des Vorsitzenden des Verbandsgerichts entscheidet das Verbandsgericht in voller Besetzung ohne den Vorsitzenden.
- (6) Die Entscheidung über den Antrag auf Befangenheit ist unanfechtbar.

Zweiter Abschnitt Verfahrensordnung

Erster Unterabschnitt Zuständigkeitsregelungen

§ 11 Entscheidungsarten

Die Gremien und ihre Mitglieder entscheiden durch Beschluss, Erlaubnis, Genehmigung, Anordnung, Verfügung oder Ähnliches. Auch das Auferlegen von Ordnungsgebühren und das Erteilen von Ermahnungen durch Fachwarte sind Entscheide in diesem Sinn. Die Rechtsprechungsorgane entscheiden durch Urteil, Beschluss oder einstweilige Anordnung.

§ 12 Zuständigkeit der Fachwarte

Fachwarte entscheiden, soweit sie zuständig sind, aufgrund von Protesten, Widersprüchen (§ 25) oder aus eigener Initiative, wenn ihnen Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV einschließlich der Internationalen Tischtennisregeln bekannt werden.

§ 13 Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane

- (1) Die Sportgerichtskammer der Bezirke entscheidet über
 1. Einsprüche gegen Entscheide von Fachwarten und Gremien des Bezirks,
 2. Einsprüche gegen Ordnungsgebühren, die im automatisierten Verfahren erhoben werden, soweit nicht die Verbandsebene betroffen ist,
 3. Streitfälle betreffend den gesamten Spielverkehr auf der Ebene des Bezirks, soweit nicht das Sportgericht des Verbands erstinstanzlich zuständig ist.
- (2) Das Sportgericht des Verbands entscheidet über
 1. Einsprüche gegen Entscheide von Fachwarten und Gremien auf Verbandsebene,
 2. Einsprüche gegen Ordnungsgebühren, die im automatisierten Verfahren erhoben werden, soweit die Verbandsebene betroffen ist,
 3. Streitfälle betreffend den gesamten Spielverkehr auf Verbandsebene,
 4. Streitfälle über das Bestehen von Spielberechtigungen,
 5. Streitfälle im Zusammenhang mit Turnieren, die Konkurrenzen aufweisen, die sich nicht auf die Ebene eines einzelnen Bezirks beschränken,
 6. Streitfälle im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Austragungsstätten,
 7. Berufungen gegen Urteile der Sportgerichte der Bezirke.
- (3) Das Verbandsgericht entscheidet über
 1. Anträge auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Legislativorgane des BTTV,
 2. Einsprüche gegen Entscheide von Verbandsorganen der Exekutive,

3. Berufungen gegen Urteile des Sportgerichts des Verbands,
4. Revision gegen Berufungsurteile des Sportgerichts des Verbands,
5. Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren,
6. Anträge des Präsidiums auf Entscheidung über die Auslegung von Satzung und Ordnungen des Verbands,
7. Streitfälle im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes (§ 6 der Satzung),
8. Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und Verbandsangehörigen, soweit Interessen des BTTV berührt werden.

Zweiter Unterabschnitt

Grundsätze des Verfahrens vor den Rechtsprechungsorganen

§ 14 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Rechtsprechungsorgane werden auf Anzeige, Antrag, Einspruch, Berufung oder Revision tätig.
- (2) Diese müssen schriftlich innerhalb der Frist für die Einlegung eingereicht werden. Soweit in den folgenden Vorschriften oder anderen Rechtsvorschriften des BTTV keine anderweitige Regelung getroffen wird, beträgt die Frist 14 Tage. Der Eingangstag ist auf dem Schriftstück vom Empfänger mit Unterschrift zu bestätigen. Für das Einhalten der Frist ist der Tag des Poststempels, bei persönlicher Abgabe der Tag des Empfangs maßgebend. Die Frist kann auch durch das Übersenden einer E-Mail gewahrt werden. Im Zweifelsfall hat der Einsender den fristgemäßen Zugang nachzuweisen, z.B. durch die Vorlage eines Zustellungsnachweises.
- (3) Wurde eine Entscheidung getroffen, ohne dass in der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich auf die Frist zur Einlegung hingewiesen worden ist, verlängert sich die Frist zur Einlegung auf ein Jahr.
- (4) Die Begründung des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels muss innerhalb der Frist für die Einlegung abgegeben werden. Der Vorsitzende der für die Entscheidung zuständigen Instanz kann für die Begründung des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels eine angemessene Nachfrist setzen.
- (5) Gleichzeitig mit der Einreichung des Einspruchs, der Berufung oder der Revision ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses gemäß § 15 zu erbringen, sofern das Verfahren nicht von Mitgliedern der Verbandsgremien, der Rechtsprechungsorgane oder von Fachwarten innerhalb ihrer Zuständigkeit veranlasst wurde.

§ 15 Kostenvorschüsse

Als Kostenvorschuss ist für jedes gerichtliche Verfahren einmalig ein Betrag in Höhe von € 50,- zu entrichten.

§ 16 Berechtigung zur Einleitung eines Verfahrens

- (1) Zur Einlegung eines Rechtsmittels ist nur berechtigt, wer geltend macht, durch eine Entscheidung von Organen oder Gremien des BTTV bzw. deren Mitglieder oder durch ein Urteil beschwert zu sein. Berechtigt ist auch, wer sich durch das Unterlassen einer Entscheidung beschwert fühlt.
- (2) Sind Interessen des BTTV berührt, sind dessen zuständige Gremien berechtigt, Rechtsmittel einzulegen.

§ 17 Unzulässigkeit des Rechtsmittels

Rechtsmittel, die den zwingenden Bestimmungen der §§ 14 bis 16 nicht entsprechen, sind ohne mündliche Verhandlung kostenpflichtig durch den Vorsitzenden der zuständigen Instanz als unzulässig zu verwerfen.

§ 18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Konnte die Rechtsbehelfs- oder die Rechtsmittelfrist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Über die Wiedereinsetzung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das in der Sache selbst zu entscheiden hätte. Wird die Wiedereinsetzung gewährt, so ist in der Sache selbst zu entscheiden. Liegen keine Gründe zur Wiedereinsetzung vor, ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

§ 19 Verfahrensverbinding

- (1) Sind mehrere Personen oder Vereine durch eine Entscheidung (§ 11) betroffen, kann in einem gemeinsamen Verfahren der Sachverhalt ermittelt werden.
- (2) Entscheidungen über Strafen, Ordnungsgebühren oder Disziplinarmaßnahmen sind in der Regel für jeden Betroffenen in einem gesonderten Urteil zu treffen.

§ 20 Einstweilige Anordnungen

- (1) Bei besonderer Eilbedürftigkeit können die Vorsitzenden der jeweiligen Instanz für die Dauer des Verfahrens einstweilige Anordnungen mit sofortiger Wirksamkeit, insbesondere über die vorläufige Wertung von Spielergebnissen, Teilnahme von Spielern oder Mannschaften am Spielverkehr, treffen bzw. ändern.
- (2) In Fällen, in denen der begründete Verdacht des Vorliegens eines der in § 10 Ziffer 2 der Satzung genannten Sachverhalte besteht, kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts einen Verbandsangehörigen bis zur Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache vorläufig
 - vom Spielbetrieb im BTTV ausschließen (Entzug der Spielberechtigung) und/oder
 - die Fachwarttätigkeit im BTTV unterbinden (Funktionssperre) und/oder
 - eine durch den BTTV erteilte Lizenz entziehen.Vor Erlass der Anordnung ist der Beschuldigte anzuhören.
- (3) Diese Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

§ 21 Durchführung des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende der zuständigen Instanz trifft sämtliche verfahrensleitenden Verfügungen.
- (2) Jeder Beteiligte muss von der Einleitung eines Verfahrens und der Zusammensetzung des Gerichts in jeder Instanz unterrichtet werden.
- (3) Entscheidungen durch die Gerichte werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Vorsitzende der jeweiligen Instanz kann jedoch auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, wenn er dies zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung für erforderlich hält. Auf mündliche Verhandlung besteht kein Anspruch.
- (4) Die Kommunikation zwischen dem Gericht und den Beteiligten erfolgt grundsätzlich schriftlich. Der Vorsitzende der zuständigen Instanz kann jedoch anordnen, dass Zustellungen auch auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail, erfolgen können.

- (5) Jeder Beteiligte hat Anrecht auf rechtliches Gehör. Ihm und anderen Betroffenen ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unterbleibt eine fristgemäße Stellungnahme, kann ohne diese entschieden werden. Wird eine Stellungnahme nicht fristgerecht abgegeben oder wird eine Vorladung nicht befolgt, kann eine Ordnungsgebühr auferlegt oder eine Sperre verhängt werden. Das Berufungsgericht kann außerdem eine Berufung als verwirkt erklären, wenn der Berufungsführer keine fristgerechte Stellungnahme abgegeben hat oder der Vorladung nicht gefolgt ist.
- (6) Zeugen sind, soweit erforderlich, schriftlich oder mündlich zu hören. Zugängliche Beweismittel sind zu überprüfen, sie müssen auf Anforderung vorgelegt werden. Die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Zeugen- oder Beweispflichten kann mit einer Ordnungsgebühr (§§ 36 und 40) geahndet werden.

§ 22 Einstellung des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende der zuständigen Instanz kann in Fallgestaltungen, die mit Strafe bedroht sind, das Verfahren durch Beschluss einstellen,
 1. wenn ein Vergehen nicht feststellbar ist,
 2. wenn ein etwaiges Verschulden als gering erscheint,
 3. wenn der Beschuldigte mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Erteilung einer Auflage einverstanden und die Auflage erfüllt ist,
 4. wenn eine angemessene disziplinarische Ahndung anderweitig erfolgt ist oder aus besonderen Gründen eine weitere Ahndung nicht mehr als erforderlich erscheint.
- (2) Gegen die Einstellung kann vom Anzeigersteller die Entscheidung des Gerichts in Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern beantragt werden. Dieser Antrag kann nur schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Einstellungsbeschlusses gestellt werden.
- (3) Das Gericht kann den Einstellungsbeschluss bestätigen oder aufheben. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (4) Wird der Einstellungsbeschluss aufgehoben, wird das Verfahren in der Hauptsache durchgeführt.

§ 23 Öffentlichkeit

Die Rechtsprechungsorgane entscheiden in der Regel in einer Sitzung. Diese ist nicht öffentlich. Vertreter von Medien sind nicht zugelassen. Beratung und Abstimmung sind geheim.

§ 24 Vertretung vor Rechtsprechungsorganen

- (1) Ein Verein kann sich im Einzelfalle höchstens durch zwei seiner Mitglieder, die ihre Bevollmächtigung nachzuweisen haben, ehrenamtlich vertreten lassen. Verdienstausfall kann hierbei nicht geltend gemacht werden.
- (2) Verbandsangehörige oder Mitglieder von Verbandsorganen bzw. -gremien haben auf Verlangen vor Rechtsprechungsorganen persönlich zu erscheinen. In begründeten Fällen kann das betreffende Rechtsprechungsorgan einen bevollmächtigten Vertreter zulassen.

Dritter Unterabschnitt Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 25 Rechtsbehelfe

- (1) Rechtsbehelfe sind Protest und Widerspruch.
- (2) Ein Protest kann nur eingelegt werden im Hinblick auf Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen. Er ist sofort und unmittelbar nach Bekanntwerden des Protestgrunds bei der zuständigen Stelle oder dem Oberschiedsrichter einzulegen. Proteste über allgemeine Spielbedingungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn des Spiels oder des Mannschaftskampfs bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt werden. Proteste bei Mannschaftsspielen können nur wirksam sein, wenn sie auf dem Spielberichtsformular eingetragen und vom protestierenden Mannschaftsführer unterschrieben sind.
- (3) Ein Widerspruch ist der zulässige Rechtsbehelf gegen alle anderen Entscheidungen von Organen, Fachwarten oder Gremien des BTTV, soweit diese nicht in einem automatisierten Verfahren ergehen. Er muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Widerspruchgrundes bei der Stelle eingelegt werden, die diese Entscheidung getroffen hat.
- (4) Die Entscheidungen über Proteste und Widersprüche sind unverzüglich zu treffen und – mit Ausnahme der Entscheidung des Oberschiedsrichters – allen Beteiligten schriftlich per Bescheid bekannt zu geben. Der Bescheid muss eine Belehrung über das einzulegende Rechtsmittel enthalten.
- (5) Protest und Widerspruch sind kostenfrei.
- (6) Wird ein Rechtsbehelf nicht rechtzeitig eingelegt oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist begründet und hat der Antragsteller dies zu vertreten, ist das Verfahren nicht zu eröffnen. Hierüber ist der Antragsteller schriftlich zu unterrichten.

§ 26 Rechtsmittel

- (1) Der Einspruch ist zulässig gegen alle Entscheide von Organen und Gremien bzw. deren Mitgliedern sowie die Erhebung von Ordnungsgebühren im automatisierten Verfahren. Er ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Der Einspruch ist mit Begründung beim zuständigen Sportgericht (§ 13) einzureichen. Die Beweispflicht bezüglich der Einspruchsgründe obliegt dem Einspruchsführer.
 - (2) Die Berufung ist zulässig gegen alle erstinstanzlichen Urteile von Sportgerichten. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils einzulegen. Die Berufung ist mit Begründung beim zuständigen Rechtsprechungsorgan (§ 13) einzureichen. Die Beweispflicht bezüglich der Berufungsgründe obliegt dem Berufungsführer.
 - (3) Die Revision ist zulässig gegen alle Berufungsurteile von Sportgerichten wegen angeblicher Verfahrensmängel oder wegen Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des BTTV bei der Urteilsbildung. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils einzulegen. Die Revision ist mit Begründung beim Verbandsgericht einzureichen. Die Beweispflicht bezüglich der Revisionsgründe obliegt dem Revisionsführer. Das Revisionsgericht kann Urteile bestätigen, abändern oder aufheben. Bei Aufhebung des Urteils wegen Verfahrensmängeln wird das Verfahren an die Vorinstanz zurückverwiesen.
 - (4) Urteile des Verbandsgerichts sind innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können lediglich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs mittels Einlegung eines Rechtsmittels beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 27) oder auf dem Wege des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 28) angefochten werden.
-

§ 27 Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts

- (1) Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der Fassung vom 1. 1. 2008 eingelegt werden.
- (2) Ein Verfahren vor dem DIS in anderen als Anti-Doping-Angelegenheiten soll, soweit nach der DIS-SportSchO möglich und zulässig, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Parteien, vor dem Einzelrichter erfolgen.
- (3) Ein Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des DTTB.

§ 28 Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren

- (1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens ist auf Antrag zulässig, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder neue Beweismittel beigebracht worden sind, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer wesentlich anderen Entscheidung geführt hätten. Tatsachen oder Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie ohne Verschulden des Antragstellers vor dem rechtskräftigen Urteil nicht rechtzeitig bekannt waren bzw. vorgebracht werden konnten.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der neuen Beweismittel beim Verbandsgericht des BTTV eingereicht werden. Dieses entscheidet in jedem Falle über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens und beauftragt ggf. das zuletzt zuständige Rechtsprechungsorgan mit der Durchführung des Verfahrens.
- (3) Ein Wiederaufnahmeverfahren ist unter Voraussetzung der Absätze 1 und 2 auch dann durchzuführen, wenn die Folgen des rechtskräftigen Urteils nicht mehr rückgängig gemacht werden können oder die Rückgängigmachung nicht mehr vertretbar wäre, jedoch eine Abänderung der früheren Feststellungen im Interesse des Antragstellers erforderlich erscheint (Rehabilitierung).

Vierter Unterabschnitt

Urteil, Vollstreckbarkeit und Kosten des Verfahrens

§ 29 Urteil

- (1) Ein Urteil muss schriftlich ergehen und den Beteiligten zugestellt werden. Die Zustellung von Urteilsausfertigungen an die Beteiligten kann auch auf elektronischem Weg in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.
 - (2) Das Urteil muss mindestens enthalten
 1. den dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt,
 2. die auf den Sachverhalt angewandten Bestimmungen,
 3. die Feststellungen, die zur Entscheidung führten,
 4. die Begründung der Entscheidung,
 5. eine Entscheidung über die Kosten und wer diese zu tragen hat (§ 31),
 6. die Rechtsmittelbelehrung.
 - (3) Aus der Rechtsmittelbelehrung muss hervorgehen, bei wem, in welcher Form, in welcher Frist und unter Zahlung welchen Vorschusses ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.
 - (4) Die Urteile des Verbandsgerichts, des Sportgerichts des Verbands und der Sportgerichte der Bezirke werden auf der Homepage des BTTV veröffentlicht. Ein Hinweis auf neue Veröffentlichungen ergeht an die Vorsitzenden der Gerichte.
-

§ 30 Vollstreckbarkeit

- (1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs bzw. eines Rechtsmittels (§§ 25 und 26) hat keine aufschiebende Wirkung und hindert die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidungen nicht.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Vollstreckung auf schriftlichen, begründeten Antrag der Betroffenen oder von Amts wegen vom Vorsitzenden der nunmehr zuständigen Instanz vorläufig ausgesetzt werden. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 31 Kosten des Verfahrens

- (1) Die Kosten des Verfahrens vor einem Rechtsprechungsorgan setzen sich zusammen aus
 1. den Auslagen des Rechtsprechungsorgans für Porti, Telefon usw.,
 2. den Reisekosten des Gerichts und von Zeugen gemäß Reisekostenordnung des BTTV und
 3. einer Kostenpauschale für die zusätzliche Arbeit der Geschäftsstelle in Höhe von € 25,--.Weitere Kosten können weder festgesetzt werden, noch können Parteien Erstattung solcher Kosten (z.B. für Bevollmächtigte) verlangen.
- (2) Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Als unterlegen gilt auch, wer einen Antrag oder ein Rechtsmittel zurücknimmt. Wenn eine Partei teilweise unterliegt, sind die Kosten verhältnismäßig aufzuteilen. Bei geringem Unterliegen einer Partei können der anderen Partei die vollen Kosten auferlegt werden.
- (3) Für die einem Verbandsangehörigen auferlegten Kosten haftet der Verein gesamtschuldnerisch, wenn das Fehlverhalten bei einer Veranstaltung gemäß WO A 11.1 bis 11.3 begangen wurde; im Falle von WO A 11.3 gilt dies jedoch nur, wenn der Spieler vom Verein gemeldet worden ist.
- (4) Soweit Kosten durch Säumigkeit oder sonstiges Verschulden von Parteien oder Zeugen entstanden sind, können sie dem betreffenden Verantwortlichen auferlegt werden.
- (5) Kosten, die von den Beteiligten nicht zu tragen sind, fallen dem BTTV zur Last.
- (6) Kostenvorschüsse gemäß § 15 werden zurückerstattet, soweit sie nicht aufgebraucht sind oder der Vorschusspflichtige obsiegt hat. Das angerufene Rechtsprechungsorgan setzt die Kosten durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung fest. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist nicht gegeben.

Fünfter Unterabschnitt Verfahren gegen Jugendliche

§ 32 Jugendliche

- (1) Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - (2) Im gerichtlichen Verfahren gegen Jugendliche ist sämtlicher Schriftverkehr an einen gesetzlichen Vertreter zu richten. Im Fall einer mündlichen Verhandlung hat der gesetzliche Vertreter das Recht auf Teilnahme.
 - (3) Die Gerichte haben bei allen Entscheidungen die Reife und die Entwicklung des Jugendlichen zu berücksichtigen, soweit es die Erkenntnisse aus dem Schriftverkehr und ggf. einer mündlichen Verhandlung erlauben.
 - (4) Geldstrafen gegen Jugendliche sind nicht zulässig.
 - (5) Es kann davon abgesehen werden, dem Jugendlichen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.
-

Dritter Abschnitt
Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen

Erster Unterabschnitt
Ermahnungen und Ordnungsgebühren

§ 33 Allgemeines

- (1) Bei Vergehen gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV (§ 38 Ziffer 2 der Satzung), insbesondere gegen die §§ 34 bis 47, sind Organe, Gremien und Mitglieder verpflichtet, Vereine, Schiedsrichter und sonstige Verbandsangehörige mit Ordnungsgebühren von bis zu € 500,- zu belegen (§ 39 Ziffer 1 der Satzung). Zu den Rechtsgrundlagen zählen auch die für den Bereich des BTTV für anwendbar erklärten Vorschriften, wie die Internationalen Tischtennisregeln.
- (2) Bei den in §§ 41, 42, 45 und 46 genannten und mit „*“ markierten Verstößen gilt die Bestätigung des Sachverhalts in click-TT durch den Fachwart gleichzeitig als Festlegung einer entsprechenden Ordnungsgebühr. Der Versand der Entscheidung erfolgt durch die Geschäftsstelle im automatisierten Verfahren.
- (3) Ordnungsgebühren werden durch die Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Sie werden nach Möglichkeit im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Über dringend gebotene Ausnahmen entscheidet auf Antrag von Organen, Gremien, Mitarbeitern oder Vereinen der zuständige Vorstandsbereich.
- (5) Ordnungsgebühren werden – wenn nicht anders erwähnt – von zuständigen Organen (O), Gremien (G), Fachwarten (F), Gerichten (GE) oder der Geschäftsstelle (GS) auferlegt und werden von der Verbandsebene vereinnahmt. Sie sind – falls entsprechend ausgewiesen – folgendermaßen gestaffelt:
 - Bezirksklassen Nachwuchs: BKN
 - Bezirksligen Nachwuchs: BLN
 - Verbandsebene Nachwuchs: VEN
 - Bezirksklassen Erwachsene: BKE
 - Bezirksligen Erwachsene: BLE
 - Verbandsebene Erwachsene: VEE
 - Bezirksebene Senioren: BES
 - Verbandsebene Senioren: VES.
- (6) Vergehen, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, verjähren innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vergehens. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Maßnahme eines Fachwarts, der die Verfolgung von Vergehen im Sinne dieser Ordnung einleitet, wenn diese Maßnahme vor Ablauf der Verjährungsfrist getroffen, angeordnet und dem Betroffenen bekannt gegeben wird. Dann endet die Verjährungsfrist nicht, bevor das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach Beendigung des Vergehens. Maßnahmen, die zur Verjährungsunterbrechung führen, sind auch die innerhalb der Verjährungsfrist eingeleiteten Verfahren vor den Sportgerichten. Der Austritt aus dem Verband bzw. einem Mitgliedsverein unterbricht ebenfalls die Verjährungsfrist.

**Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Vereine (in €),
die dem jeweiligen Bezirk zustehen**

Fehlverhalten	geahndet	von	Ordnungsgebühr
§ 34 Nichtteilnahme Bezirkstag (Satzung § 24 Ziffer 2)		O,G F	100

Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Vereine (in €)

Fehlverhalten	geahndet	von	Ordnungsgebühr								
				BK	BLN	VEN	BKE	BLE	VEE	BES	VES
				N							
§ 35 Unterlassene oder verspätete Austrittsmeldung (WO B 7) oder Nichtmeldung ggü. LSB (WO B 2.1)		GS	30								
§ 36 Unterlassenes oder verspätetes Befolgen einer Vorladung (RVStO § 21 Absatz 5)		GE	50								
§ 37 Verstoß gegen Werbebestimmungen (WO L)	F, GS		50	75	100	100	150	200	75	100	
§ 38 Unterlassene Begrüßung (WO I 5.5), Fehlen einheitlicher Spielkleidung (WO I 2), Verstoß gegen die Vorgaben bzgl. Materialien (WO A 7), Verstoß gegen die vorgegebenen Bedingungen für Austragungsstätten (WO I 1)	F		20	30	40	40	60	80	30	40	
§ 39 Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises (WO I 5.2) oder der PIN (WO I 5.3.4)	F		10	20	30	20	40	60	20	30	
§ 40 Unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Vorlage von Unterlagen (Meldung, Stellungnahme) oder Eingaben in click-TT (WO)	O, G, F		10	20	30	20	40	60	20	30	
§ 41 Unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Eingabe Eingabe von Ergebnissen in click-TT (WO I 5.13)	*		10	20	30	20	40	60	20	30	
§ 42 Nichtantreten bei einem Spiel/ Blockspieltag gemäß WO A 11.2 (WO I 5.12)	*		15	30	60	30	60	120	30	60	
§ 43 Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschafts- bzw. Pokalmeisterschaften (WO J 2, K 3)	F		30	30	60	30	60	120			
§ 44 Nichtantreten bei einer Endrunde der Bayerischen Pokal- (WO K 3) oder Mannschaftsmeisterschaften (WO J 6)	F		75	75	75	150	150	150			
§ 45 Unvollständiges Antreten (WO I 5.9)	*		0	0	30	0	30	60	0	30	
§ 46 Zurückziehung von Mannschaften (WO G 7.1 bzw. 7.2)	*		0	0	90	60	120	180	0	90	

Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Schiedsrichter (in €)

Fehlverhalten	geahndet von	Ordnungsgebühr
§ 47 Fehlverhalten von Schiedsrichtern	SRO	
- Nichtwahrnehmen eines Spieltermins oder nicht rechtzeitige Absage		20
- Fehlende Meldung von Mängeln oder Kontrolle der Mannschaftsmeldung		30

**Zweiter Unterabschnitt
Strafbestimmungen**

**Teil I
Allgemeine Vorschriften**

§ 48 Allgemeines

- (1) Schuldhafte Verstöße der Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen (auch in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitarbeiter) gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV sind durch die Rechtsprechungsorgane des BTTV zu bestrafen, soweit dies die Satzung (siehe insbesondere § 39 der Satzung) sowie die Vorschriften der Ordnungen des BTTV bestimmen. Zu den Rechtsgrundlagen zählen auch die für den Bereich des BTTV als anwendbar erklärten Vorschriften, wie die Internationalen Tischtennisregeln.
- (2) Die Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane des Deutschen Tischtennis-Bundes wird durch die nachfolgenden Vorschriften nicht berührt. Weitere Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV, Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des BTTV einschließlich deren Untergliederungen sowie gegen die Internationalen Tischtennisregeln treten unabhängig von einer Bestrafung ein (z.B. Spielwertung nach der Wettspielordnung).

§ 49 Verjährung

- (1) Alle Vergehen, die gemäß § 39 der Satzung mit Strafe bedroht sind, verjähren ein Jahr nach Beendigung des Vergehens.
- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch die innerhalb der Verjährungsfrist eingeleiteten Verfahren vor den Sportgerichten.
- (3) Austritt aus dem Verband bzw. einem Mitgliedsverein unterbricht sowohl die Verjährungsfrist als auch eine bereits ausgesprochene Strafe.

§ 50 Gnadenrecht

Der Präsident übt für den BTTV das Begnadigungsrecht aus. Die Begnadigung ist nur im Einzelfall und nur für Handlungen zulässig, die von den Strafbestimmungen erfasst werden. Er soll vor seiner Entscheidung das Rechtsprechungsorgan anhören, von dem das Urteil gefällt worden ist.

§ 51 Strafarten

- (1) Als Strafen sind zulässig:
1. Verweis
 2. Geldstrafen von € 50,-- bis € 1000,--
 3. Sperre der Austragungsstätte bis zu 12 Monaten
 4. Spielersperre
 5. Funktionssperre
 6. Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BTTV bzw. Antrag auf Ausschluss aus dem BLSV
 7. Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BTTV
 8. Entzug einer durch den BTTV ausgestellten Lizenz
 9. Widerruf der Spielberechtigung
- (2) Wegen ein und derselben Handlung kann nur einmal Bestrafung erfolgen, sie kann jedoch zugleich mit mehreren Strafarten belegt werden. Verstößt ein Verhalten zugleich gegen mehrere Strafbestimmungen, so ist die Strafe aus der schwereren Strafandrohung zu entnehmen.
- (3) Neben einer Bestrafung kann auch eine Verurteilung zu Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.
- (4) Die für eine Tat vorgesehenen Strafen gelten auch entsprechend für Versuch, Anstiftung und vorsätzliche Beihilfe.

§ 52 Verweis

Ein Verweis kann bei geringfügigen Vergehen ausgesprochen werden.

§ 53 Geldstrafe

- (1) Die Geldstrafe soll die Leistungsfähigkeit des Verurteilten berücksichtigen.
- (2) Geldstrafen werden durch die Geschäftsstelle des BTTV in Rechnung gestellt. Sie werden nach Möglichkeit im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Für Geldstrafen, die gegen einen Spieler verhängt werden, haftet dessen Verein, sofern nicht eine anderweitige Regelung getroffen wurde.

§ 54 Sperre der Austragungsstätte

Jeder Verein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, der Schiedsrichter und der Zuschauer verantwortlich. Er hat für diszipliniertes Verhalten der Zuschauer zu sorgen. Verstößt der Verein dagegen, kann bei einem schweren Verstoß die Austragungsstätte für alle Veranstaltungen, die in die Zuständigkeit des BTTV fallen, gesperrt werden.

§ 55 Spielersperre

Jede von einem Rechtsprechungsorgan ausgesprochene Spielersperre ist unter Beifügung des Urteils der Geschäftsstelle des BTTV für die Dauer der Sperre zur Aufnahme in eine dort und in click-TT zu führende Sperlliste zu melden.

§ 56 Funktionssperre

Bei schweren Verstößen kann neben den in den folgenden Vorschriften aufgeführten Strafen eine zeitlich befristete oder eine unbefristete Funktionssperre ausgesprochen werden. Als Funktion gilt in diesem Zusammenhang jede Funktion im BTTV und in einem Verein, auch wenn diese nicht ausdrücklich in deren Satzungen verankert ist.

§ 57 Ausschluss eines Mitgliedsvereins

Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins erfolgt nach § 8 Ziffer 2 der Satzung. Der Mitgliedsverein ist nach rechtskräftigem Ausschluss in eine entsprechende Sperrliste aufzunehmen.

§ 58 Ausschluss eines Verbandsangehörigen

Der Ausschluss eines Verbandsangehörigen erfolgt nach § 10 Ziffer 2 der Satzung. Dieser ist nach rechtskräftigem Ausschluss in eine entsprechende Sperrliste aufzunehmen.

Teil II Strafen gegen Mitgliedsvereine

§ 59 Schwere Vergehen und schwere Verstöße

Bei schweren Vergehen gemäß § 33 und schweren Verstößen nach § 48 kann auf Anzeige das zuständige Sportgericht eine Sperre von bis zu sechs Monaten aussprechen.

§ 60 Ungebührliches Verhalten

Ungebührliches Verhalten in Verbandsangelegenheiten ist mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- zu bestrafen. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre von bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.

§ 61 Falsche Angaben im Spielbetrieb

- (1) Falsche Angaben im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb werden mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.
- (2) Für den Einsatz eines Spielers unter falschem Namen und unter Verwendung falscher Nachweise wird der Verein mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen kann
 - a) dem Verein und den Vereinsverantwortlichen eine Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten auferlegt werden;
 - b) der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV erfolgen (§ 57).
- (3) Wissentlich unrichtige Angaben bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung werden mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft, außerdem kann der Ausschluss des Vereins aus dem BLSV (§ 51 Absatz 1 Ziffer 6) beantragt werden.

§ 62 Falsche Angaben im Verfahren

- (1) Wer fahrlässig falsche Aussagen in einem Verfahren oder falsche Anschuldigungen jeder Art macht, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft.
- (2) Vorsätzlich falsche schriftliche oder mündliche Zeugenaussage oder falsche Beschuldigung werden mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft.
- (3) Zusätzlich zu den Strafen gemäß Absatz 1 oder 2 ist eine Sperre von drei bis vierundzwanzig Monaten auszusprechen.

§ 63 Nichtbeachtung einer Sperre

Wer die Ausübung einer Vereinsfunktion trotz einer bekannten Sperre duldet, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft. In schweren Fällen ist zusätzlich eine Sperre von drei bis zwölf Monaten auszusprechen. Für den Gesperrten selbst ist zusätzlich zur bereits ausgesprochenen Sperre noch eine Sperre von sechs bis vierundzwanzig Monaten auszusprechen.

§ 64 Anrufen ordentlicher Gerichte

Wer ein ordentliches Gericht anruft, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 500,- bestraft. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten ausgesprochen werden oder der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV erfolgen bzw. der Ausschluss aus dem BLSV beantragt werden.

§ 65 Unzulässiger Einsatz von Spielern

Wer einen nicht spielberechtigten oder nicht einsatzberechtigten Spieler einsetzt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 500,- bestraft. In schweren Fällen ist zusätzlich für den Vereinsverantwortlichen eine Funktionssperre bis zu vierundzwanzig Monaten auszusprechen.

§ 66 Spielen gegen Gesperrte

- (1) Wer gegen gesperrte Vereine spielt, wird mit einer Sperre von drei bis sechs Monaten belegt.
- (2) Wer als gesperrter Verein spielt, erhält eine zusätzliche Sperre von drei bis zwölf Monaten. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV erfolgen.

§ 67 Nichtbefolgen der Anordnung des Oberschiedsrichters

Wer Anordnungen des Oberschiedsrichters, die sich auf die Spielbedingungen beziehen, nicht befolgt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 300,- bestraft. In schweren Fällen wird zusätzlich eine Sperre der Austragungsstätte ausgesprochen.

§ 68 Spielabbruch

Wer einen Spielabbruch verschuldet, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 500,- bestraft. Im Wiederholungsfalle wird zusätzlich eine Sperre der Austragungsstätte ausgesprochen.

§ 69 Ausschreitungen

Ausschreitungen durch Spieler oder Zuschauer werden mit einer Geldstrafe von € 100,- bis € 1000,- bestraft. In schweren Fällen wird zusätzlich eine Sperre der Austragungsstätte ausgesprochen.

§ 70 Sonstige Straftatbestände

- (1) Mit Verweis oder Geldstrafe bis zu € 1000,- wird bestraft, soweit in diesem Unterabschnitt noch nicht geregelt:
 1. Sonstiges unsportliches Verhalten,
 2. Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV oder gegen Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihren Zuständigkeitsbereichen,
 3. Dem Tischtennisport oder dem BTTV schadende Handlungen,
 4. Nichterfüllung der dem BTTV gegenüber bestehenden Verpflichtungen.
- (2) In schweren Fällen kann zusätzlich zu einer Strafe nach Absatz 1 eine Sperre oder Funktionssperre bis zu vierundzwanzig Monaten ausgesprochen werden, der Ausschluss des Verbandsangehörigen aus dem BTTV erfolgen, der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV erfolgen bzw. der Ausschluss des Vereins aus dem BLSV beantragt werden.

Teil III
Strafen gegen Spieler und Verbandsangehörige

§ 71 Falsche Angaben

- (1) Falsche Angaben im Zusammenhang mit Spiel-, Start- und Einsatzberechtigungen werden mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Außerdem kann die Spielberechtigung widerrufen werden.
- (2) Fahrlässig falsche oder bewusst falsche Angaben als Zeuge bei Verfahren jeglicher Art sowie Nichtbeantwortung von Anfragen des BTTV werden mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Anfragen und Anforderungen der zuständigen Mitarbeiter des BTTV nicht befolgt werden.

§ 72 Falsche Angaben im Spielbetrieb

Wird ein Spieler unter falschem Namen und unter Verwendung falscher Nachweise eingesetzt (§ 61), werden der verantwortliche Mannschaftsführer und der Spieler selbst mit einer Sperre von bis zu zwölf Monaten belegt.

§ 73 Starten in einer falschen Turnier- oder Spielklasse

Wer in einer falschen Turnier- oder Spielklasse gestartet ist, wird mit einer Sperre belegt. Der Ausrichter kann darüber hinaus mit einem Verweis oder einer Geldstrafe von bis zu € 500,-- bestraft werden.

§ 74 Vorladung

Wer einer Vorladung ohne wichtigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig folgt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Außerdem hat der Vorgeladene die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

§ 75 Spielen ohne Berechtigung

Wer ohne Spielberechtigung, Einsatzberechtigung oder Startberechtigung spielt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 76 Unsportliches Verhalten

Unsportliches Verhalten bei Mannschaftskämpfen oder Turnieren wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Auf eine Disqualifikation durch den Oberschiedsrichter kommt es dabei nicht an.

§ 77 Vorzeitiges Verlassen

Wer einen Mannschaftskampf oder ein Turnier ohne wichtigen Grund und ohne sich beim zuständigen Oberschiedsrichter oder der Turnierleitung abzumelden, vorzeitig verlässt, wird mit einer Sperre bis zu drei Monaten bestraft.

§ 78 Missachten von Anordnungen

Wer Anordnungen des Oberschiedsrichters oder der Turnierleitung ohne wichtigen Grund nicht befolgt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 79 Sportschädigendes und verbandsschädigendes Verhalten

- (1) Sport-, verbandsschädigendes oder sonstiges unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und den Verhaltenskodex des BTTV oder gegen die Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihren Zuständigkeitsbereichen werden mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten bestraft. Außerdem kann die Spielberechtigung widerrufen und eine durch den BTTV erteilte Lizenz entzogen werden.
- (2) Bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Aussagen oder Handlungen innerhalb oder außerhalb des BTTV sowie bei Begehung von Belästigung, Gewalt jeder Art oder einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat innerhalb oder außerhalb des sportlichen Bereichs kann die Sperre auch unbefristet erfolgen. Außerdem kann in diesen Fällen die Spielberechtigung oder eine durch den BTTV erteilte Lizenz dauerhaft entzogen werden.

§ 80 Beleidigung

Wer einen Mitarbeiter des BTTV, einen Schiedsrichter, seinen Gegner oder Zuschauer beleidigt oder bedroht, wird mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten bestraft.

§ 81 Tätlichkeit

Wer gegen Verbandsangehörige des BTTV oder Zuschauer tätlich wird, ist mit einer Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten zu bestrafen. In schweren Fällen kann der Ausschluss aus dem BTTV erfolgen und der Ausschluss aus dem BLSV beantragt werden.

§ 82 Spielabbruch

Wer durch ein vorwerfbares Verhalten einen Spielabbruch verursacht, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

Teil IV Gemeinsame Vorschriften

§ 83 Ermessen des Sportgerichts

Es liegt im Ermessen des zuständigen Sportgerichts, anstelle einer Sperre oder zusätzlich zu einer Sperre eine Geldstrafe von € 50,- bis € 1000,- zu verhängen.

§ 84 Zahlungsverzug

Gerät ein zur Zahlung Verpflichteter mit der Zahlung in Verzug, ist nach Abschnitt G der Beitrags- und Gebührenordnung zu verfahren.

§ 85 Verfahren bei Ausschluss

Hat der Oberschiedsrichter in Anwendung der Internationalen Tischtennisregeln einen Spieler disqualifiziert, hat er diesen Vorfall unverzüglich dem zuständigen Rechtsorgan anzuzeigen. Dieses hat dann über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 86 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten des Monats nach Veröffentlichung als amtliche Mitteilung des BTTV in Kraft. Sie setzt alle bisherigen Fassungen außer Kraft.